

Versuch
einer Abhandlung
vom
Eigentum
der Bauern,
nach
Anleitung einer Frage.



Riga,

bey Johann Friedrich Hartknoch, 1770.



Vorbericht.

I.



Meine Absicht ist nicht, andre 1. Warum diese Schrift zum Vorschein kommt. hierdurch zu unterrichten, sondern artheilen zu lassen, ob ich auch die Sache nach

dem Sinn und Meinung der Frage recht gefasset und beurtheilet habe oder nicht, um zu erfahren, wie weit meine Versuche gültig oder ungültig sind. Dieses ist die wahre Ursache, um welcher Willen gegenwärtiges Schriftchen zum Vorschein kommt, und sich wagt, der gelehrten Welt unter die Augen zu treten.

2. Ich schreibe deutsch und aufrichtig. 2. Und zwar in deutscher Sprache. Die deutsche Mundart ist zwar

Vorbericht.

wohl eben nicht meine Muttersprache, dem ohngeachtet unterstehe mich doch zu wünschen, daß mein Deutsches Deutsche zur Noth verstehen möchten. Ich habe mich weiter gewaget, und die Kunstwörter verdeutscht hingeschrieben. Sollte also ein undeutsches Wort oder eine undeutsche Redensart die Fehler dieser Schrift vermehren, so bitte mir eine gütige Nachsicht angedeihen zu lassen, Sprachfehler sind ja auch menschlich.

3. Im natürlichen Vortrage.

3. Erscheinet die Abhandlung ganz schlecht, nackt und bloß, ohne Wortpuß und Rednerschmuck, in ihrer natürlichen Gestalt; bindet sich der Vortrag gar zu genau an die Worte und Begriffe, so schmeckt die Schreibart gar zu trocken und zu nüchtern ohne Salz und Schmalz. Hat man nur die Wahrheit erst in ihrer natürlichen Blöße erblicket, so ist es ein Leichtes, ihr eine Kleidertracht zu geben, welche man will, und sie etwa als eine Fabel,

Vorbericht.

bel, Parabel, Erzählung, Frag und Antwort, als eine Rede, als ein Gespräch mit sich selbst, als eine Unterredung mit andern, als ein Lied, als ein Trauer- oder Lustspiel, als ein Ermahnungsschreiben, als einen Brief, oder als einen Cyrus, Cleveland, Telemach, Robinson, Belisar und dergleichen einzukleiden. Ich lasse einem jeden seine Freyheit. Man gönne mir die meinige. Ich suche ist die Wahrheit bloß und unangekleidet, nicht in Büchern, sondern in der Vernunft.

4. In Geschichtserzählungen kommt es auf die Gültigkeit der Zeugnisse an. Wird nun die Glaubwürdigkeit einer erzählten That angefochten, so ist es allerdings nöthig, die Quellen anzuzeigen, aus welchen man das seine geschöpft hat, wo es aber auf ein anschauendes Erkenntniß ankommt, wo eine unparteyische und gelassene Beprüfung die Sache ausmacht, wo eine Lehre aus allgemeinen

4. Ohne Anführung der Schriftsteller.

Vorbericht.

Begriffen und bekannnten Grundsätzen hergeleitet wird, da ist es eben nicht höchstnöthig, zum Beweise Schriftsteller als Zeugen der vorgebrachten Wahrheit aufzustellen, oder sich auf sie zu berufen; desto schärfer aber die Sache selbst, die Worte, die Begriffe, die Gründe, die Urtheile, und die Art der Urtheile und Schlüsse zu beurtheilen. Ich gründe meine Beweise nicht auf meine eigene Aussage, nicht auf Eidschwüre, nicht auf Bücher, Schriften, briefliche Urkunden, nicht auf Zeugen, nicht auf Zwang durch Pein, Marter und Folter. Meine Beweise sind allgemeine Begriffe, ganz bekannnte Grundsätze, tägliche Erfahrungen und dargethane Gründe, darauf ich meinen Vortrag baue. Der Mangel der Zeit und Bücher, wie auch die Zerstreung des Gemüths durch andre Geschäfte, haben mich außerdem vom Nachschlagen abgehalten. Daher führe ich kein Buch an, wie ich es doch nach der einmal bey den
Bücher-

Vorbericht.

Bücherschreibern eingeführten Mode billig hätte thun sollen.

5. Ich habe weder Land noch Bauern, und also vom Eigenthum der Bauern nichts zu besorgen. Bekömmt ein Erbbauer Land zum Eigenthum, so verliere ich es nicht. Bekömmt er kein Eigenthum, so gewinne ich es nicht. Aufmerksame Leser werden meiner wohlgesinnten Feder die Unparteylichkeit, nicht absprechen, wenn sie sich gefallen lassen, folgende Blätter im Zusammenhange und Verknüpfung der Sätze mit Bedacht und Geduld durchzulesen.

5. Ohne Parteylichkeit.



Inhalt.

- I. Vortrag der Frage.
 - II. Lehr-Sätze zur Erläuterung und Entscheidung der Frage.
 - III. Bestimmung der Frage.
 - IV. Entscheidung der Frage.
 - V. Beschluß.
-



Erstes Kapitel.

Vom Vortrage der Frage.

§. 1.



Ist es dem gemeinen Wesen vor Vortrag der theilhafter und nützlicher, daß Frage. der Bauer Land oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitze? und in wie weit soll sich das Recht des Bauers über dieses Eigenthum erstrecken, daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey? So lautet die Frage, welche mir Anlaß gegeben, meine Gedanken vom Eigenthume der Bauern zu Papier zu bringen.

§. 2.

Beurtheilung
der Frage.

Der Verfasser hat die Frage nicht schlechtsweg abgefaßt, sondern das Eigenthum des Bauerlandes mit dem Eigenthume der beweglichen Güther eines Bauers in Vergleichung gesetzt, und verlanget zu wissen, welches von beyden vor das gemeine Wesen vortheilhafter und nützlicher sey? und in wie weit sich das Recht des Bauers über solches Eigenthum erstrecken soll? Siehet man die Frage überhaupt und obenhin an, so scheint sie bey dem ersten Anblick sehr leicht zu seyn, sie wird aber desto schwerer und bedenklicher, je tiefer man auf den Grund siehet. Man könnte sie mit Ja und Nein beantworten, weil man sie mehr als in einerley Verstande nehmen und ausdeuten kann. Ich finde daher vor nöthig:

1. Die Aufgabe zu zergliedern.
2. Die darinn enthaltenen Begriffe auseinander zu wickeln und die Bedeutung der Frage und Wörter genau zu bestimmen, damit die Entscheidung nach der Natur der Sache und Beschaffenheit der Umstände gründlich erfolgen und Lesern desto deutlicher und klärer einleuchten möge.

§. 3.

Zergliederung
der Frage.

Zergliedert man die Frage, so erscheinen nachstehende Worte, welche eine Erklärung,
und

und zwar nach der Ordnung, so wie sie in der Frage vorkommen, nämlich

1. Gemeine Wesen
2. Vortheilhafter
3. Nützlicher
4. Bauer
5. Land
6. Bewegliche Güter
7. Eigenthum
8. Besiz
9. Recht.

Weil dasjenige zuerst stehen muß, ohne welches das folgende entweder gar nicht oder nicht genugsam verstanden werden kann; so wird es hoffentlich erlaubet seyn, von der obigen Ordnung in etwas abzuweichen.

Zweytes Kapitel.

Lehrsätze zur Frage.

§. 4.

Bevor ich zur Bestimmung und Entscheidung der Frage schreite, wird es nicht undienlich seyn, einige Anmerkungen als ganz bekannte

bekannte Sätze zum Grunde voraus zu setzen, sie lauten also:

§. 5.

Nothwendig:
keit des Ei-
genthums.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen haben die Gemeinschaft der Güter abgeschafft, und das Eigenthum eingeführt.

§. 6.

Der Bevölke-
rung.

Kein Reich kann ohne Unterthanen bestehen, die Bevölkerung ist also vor einen Staat unumgänglich nothwendig, dagegen die Entvölkerung sehr schädlich.

§. 7.

Der Lebens-
mittel.

Menschen müssen essen und trinken, sonst sterben sie vor Hunger und Durst, die Lebensmittel sind also ganz unentbehrlich.

§. 8.

Des Vorraths
und wohlfeilen
Preißes der Le-
bensmittel.

Die Hungersnoth befördert das Sterben. Dieses die Entvölkerung. Der Mangel an Lebensmitteln und derselben Theuerung befördern die Hungersnoth, der Vorrath an Lebensmitteln und wohlfeile Preiß verhindern die Hungersnoth. Einem Staate ist also sehr viel daran gelegen, daß der Mangel und die Theuerung der Lebensmittel verhütet, und dagegen der Vorrath und wohlfeile Preiß befördert werde.

§. 9.

Des Ackers
baues und der
Biehzucht.

Die ungebraute Erde und das wüste Land bringt zwar von selbst Dorn und Disteln, aber kein

kein Getraide; dagegen befördert der Ackerbau die Hervorbringung und Vermehrung des Getraides und die gute Wartung und Fütterung des Viehes befördert dessen Vermehrung. Also ist einem Reiche daran gelegen, daß der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumt, sondern befördert werde.

§. 10.

Der Adelstand ist bey einer aristokratischen und monarchischen Regierungsform nothwendig. Und der Landadel kann ohne Knechte und Bauern nicht wohl bestehen; dagegen sind dessen Vorrechte desto größer, wenn die zu Landgütern angeschriebenen Leute leibeigene Erbbauern sind, die Bauern schaffen uns durch den Ackerbau und die Viehzucht den größten Theil der Lebensmittel. Also ist die Ungleichheit der Stände, und der Bauerstand, in Betracht des Ackerbaues und der Viehzucht, auch in Absicht des Landadels, in einem Staate nothwendig.

Der Ungleichheit der Stände.

§. 11.

Kein Staat kann ohne Einkünfte bestehen. Also ist der Bauer schuldig, seine Nahrung und Erwerb zu Abtragung der Auflagen durch den Ackerbau und die Viehzucht zu suchen. Diese Schuldigkeit macht einen Bauer, folglich nicht der Kaufmannshandel nicht die bloße

Der Bauern Pflichten und Schuldsigkeiten

Leib.

Leibeigenschaft, nicht das bloße Eigenthum des Bauerlandes, auch nicht die bloße Macht, das Erworbene ganz zu verzehren, oder vor sich zu behalten, ohne die Auflagen abzutragen.

§. 12.

Das bloße Grund: Eigenthum des Bauer: Aekers macht an und vor sich den Bauer nicht fleißig.

Es kann der Bauer ein guter und fleißiger Aekersmann und Landwirth seyn, ob er gleich das Grundeigenthum seines Aekers nicht besitzt, wenn er nur seinen gewissen Genuß davon hat, oder eine Belohnung vor seine Mühe und Arbeit bekommt, z. E. ein Pächter, ein Halbbauer. Dagegen kann der Bauer ein schlechter und fauler Aekersmann und Landwirth seyn, wenn er gleich sein Land zum Grundeigenthum besitzt. Daher macht das bloße Grundeigenthum des Bauerlandes an und vor sich den Bauer nicht fleißig.

§. 13.

Der Landadel kann bestehen, wenn gleich seine Bauern nur Erb: Aekers: Leute und keine Erbbauern sind.

Zur Vermehrung des Getraides trägt nichts bey, ob der königliche Prinz Triptolemus von Sicilien, ob der römische Patricius und 14tägige Dictator Livius Quintius, oder der heydnische Sklave Epictetus, oder der christliche Knecht Onesimus, oder der bucklichte Aesopus, ob der Herr selbst oder sein Knecht, ob der Eigenthümer oder ein Fremder, als ein Pächter, ein gemietheter oder ein Halbbauer den Acker pflüget, wenn das Land nur gut gepflü-

get

get wird. Zur Vermehrung des Viehes trägt nichts bey, ob es der Patriarch Jakob oder der Hirt Vertumnus, ob der Herr oder Knecht, ob der Eigenthümer oder dazu insbesondere gedungener Miethling hütet, weidet und füttert, wenn es nur gut abgewartet wird. Folglich kann der Landadel bestehen, wenn gleich die zu dessen Landgütern angeschriebene Leute nur Erbzinsbauern und keine leibeigenen Erbbauern, noch römische Sklaven sind. Z. E. dienet England, Holland und ein Theil von Deutschland.

§. 14.

Der Bauer hat als Grundeigenthümer über sein Bauerland mehr Macht und Gewalt, als wenn solches einer Herrschaft zukommt. Folglich arbeitet er lieber vor sich selbst, als vor seine Grundherrschaft, daher ist ihm keine verdrießlichere Arbeit als die Frohndienste, die er seiner Grundherrschaft wider seinen guten Willen, und also gezwungen umsonst thun muß. Allein hier ist die Rede, was des Bauern Pflicht und Schuldigkeit sey, aber gar nicht die Frage, ob er solche gern oder ungern verrichte?

Der Bauer ist verpflichtet seiner Schuldigkeit nachzukommen, er mag es gern oder ungern thun.

§. 15.

Niemand soll
sich unrecht-
mäßiger Weise
mit fremdem
Guth berei-
chern.

Einem jeden das Seine, ruft das Natur-
Völker- und bürgerliche Recht, daher soll
Niemand mit Schaden und Unrecht eines an-
dern sich bereichern.

1920!

Drittes Kapitel.

Von der Bestimmung der Frage.

I. Gemeine Wesen.

§. 16.

Gemeine Wes-
sen.

Jedes Reich, jeder Staat besteht aus der
Oberlandesherrschaft und aus Unterthan-
nen. Die Unterthanen vertheilen sich in ver-
schiedene Stände. Ein jeder Stand besteht
aus verschiedenen Personen, welche gemein-
schaftliche Rechte und Geseze untereinander ha-
ben, folglich ein gemeines Wesen mit einan-
der zusammen ausmachen. Also hat der
Adelstand gemeinschaftliche Rechte und Ge-
seze; der Lehrstand gemeinschaftliche Rechte
und Geseze; der Soldatenstand gemeinschaft-
liche Rechte und Geseze; der Bürgerstand
gemeinschaftliche Rechte und Geseze; der
Bauerstand gemeinschaftliche Rechte und Ge-
seze,

setze; der Hausstand gemeinschaftliche Rechte und Gesetze. Und diese Stände insgesamt zusammen genommen, machen ein einziges gemeines oder gemeinschaftliches Wesen eines Staats aus.

In Rußland machten ehemals die Herrschaftlichen Bedienten einen besondern Stand aus, und hatten ihre besondere Gerichtsbarkeit, unter welcher sie stunden.

Bey den Türken ist eine Gleichheit der Stände, und kein Adelstand.

Der Einsiedlerstand, er sey freywillig oder gezwungen, ist das Gegentheil von einer Gesellschaft. Nichtin kann er zum gemeinen Wesen eines Staats nicht gerechnet werden. Also bedeutet das gemeine Wesen in der Frage, laut obigem nicht den einzigen Bauer-Stand, sondern alle Stände eines Staats.

II. Vortheilhafter und nützlicher.

§. 17.

Man nennet vortheilhaft, was so beschaf. Vortheilhaft. fen ist, daß wir dadurch an der Zeit, Mühe, Arbeit und Kosten nichts verlieren, sondern vielmehr gewinnen.

§. 18.

Nützlich heißt dasjenige, was wir zu un- Nützlich. frer Nothdurft, Nothwendigkeit, Bequem- lichkeit

lichkeit und Ergögllichkeit brauchen können, oder was zu unserm Gebrauch bequem ist, um eine Sache oder unsern Zustand gut und besser, aber nicht schlechter zu machen.

I. Zwischenurtheil.

§. 19.

Der wohlfeile Preis der Lebensmittel ist vortheilhafter und nützlicher als die Theurung.

Der wohlfeile Preis der Lebensmittel ist dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theurung. Die Theurung befördert die Hungersnoth, §. 8. Die Hungersnoth befördert das Sterben und die Entvölkerung §. 8. welche dem gemeinen Wesen eines Staats höchst schädlich ist. §. 6. Der Borrath an Lebensmitteln und wohlfeile Preis verhindern die Hungersnoth. §. 8. Also verschafft uns der wohlfeile Preis eher und leichter die Lebensmittel zum Essen und Trinken, als die Theurung. Essen und Trinken erhält die Menschen bey dem Leben. Lebendige Menschen befördern die Bevölkerung, welche vor einen Staat höchstnothwendig ist. §. 6. Mit hin ist der wohlfeile Preis der Lebensmittel dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theurung.

§. 20.

Widerlegung eines Einwurfs.

Ist eine Theurung da, so wird zwar derjenige, der einen Borrath an Getraide und Vieh

Vieh hat, solches theurer als sonst loß. Allein dergleichen Vorthail und Nutzen trifft alsdenn nur sehr wenige. Hingegen leidet darunter der größte Theil des gemeinen Wesens, sonderlich aber die Armuth. Die höchste Landesherrschaft gewinnet gleichfalls nichts dabey, so wie sie im Gegentheil auch nichts verlieret, wenn der Preiß der Lebensmittel wohlfeil ist, weil bey wohlfeilen und theuren Zeiten die obrigkeitlichen Gefälle und Abgaben nach der landüblichen Steuertaxe immer einerley verbleiben. Daher bleibt der wohlfeile Preiß der Lebensmittel allemal dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theuerung.

Nicht alle Einwohner eines Staats sind lauter Grönländer, Isländer, Lappländer und Samojuden, die sich nur mit Rennthierfellen kleiden, und ohne Brod, wie einige Tartarn und Kalmucken leben, und dennoch alt werden.

Untertanen, die an Brod gewohnt sind, gerathen aus Mangel des Getraides in Hungersnoth. Man frage nur Neapel und den Kirchenstaat, wie die theure Zeit geschmecket hat.

II. Zwischenurtheil.

§. 21.

Der Vorrath
an Getraide
und Vieh ist
vortheilhafter
und nützlicher
als der Man-
gel.

Der Vorrath an Getraide und Vieh ist vortheilhafter und nützlicher, als dessen Mangel. Der wohlfeile Preis der Lebensmittel entsteht aus dem Vorrath an Getraide und Vieh. Die Theuerung hat außer der Verkauferey sonderlich auch den Mangel an Getraide und Vieh zum Grunde. Nun ist der wohlfeile Preis der Lebensmittel dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theuerung. §. 19. Folglich ist auch der Vorrath an Getraide und Vieh vortheilhafter und nützlicher, als der Mangel.

III. Zwischenurtheil.

§. 22.

Die Beförde-
rung des Acker-
baues und der
Viehzucht ist
vortheilhafter
und nützlicher
als die Verab-
säumung.

Die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht ist vortheilhafter und nützlicher, als deren Verabsäumung.

Den Vorrath an Getraide und Vieh verschafft der Ackerbau und die Viehzucht bey einer flugen Wirthschaft. Der Mangel an Getraide und Vieh entsteht unter andern aus der Verabsäumung des Ackerbaues und der Viehzucht. Nun ist der Vorrath an Getraide und Vieh vortheilhafter und nützlicher, als der Mangel, §. 21. Folglich ist die Beförderung
des

des Ackerbaues und der Viehzucht vortheilhafter und nützlicher, als deren Verabsäumung.

§. 23.

Soll es also dem gemainen Wesen vortheilhafter und nützlicher seyn, wenn der Bauer Land, oder bewegliche Güter zum Eigenthum hat, so muß dadurch nach der Absicht des Bauerstandes

Bestimmung, worinn der Vorthell und Nutzen vom Bauerstande laut der Frage bestehen soll.

1. Der Ackerbau und die Viehzucht
2. Der Vorrath an Getraide und Vieh
3. Der wohlfeile Preis der Lebensmittel mehr befördert werden, als wenn der Bauer kein Land oder keine beweglichen Güter eigenthümlich besitzt.

III. Recht.

§. 24.

Recht nennet man

- I. Die bequemste, kürzeste und sicherste Art und Weise zu seinem Zweck zu gelangen, z. E.
 1. Der rechte Weg,
 2. Die rechte Landwirthschaft.
- II. Das Gesetz selbst, als:
 1. Das Lehnrecht.
 2. Das Land- und Dorfrecht.
 3. Das Stadtrecht.
- III. Die gesetzmäßige, oder aus dem Gesetz fließende freye Macht und Gewalt, das Ge-

botene und Erlaubte zu thun, und das Verbotene zu unterlassen, als:

das Bürgerrecht,

das Bauerrecht,

das Braurecht.

Die letztere Bedeutung des Rechts kommt in der Frage vor.

IV. Eigenthum.

§. 25.

Eigenthum. Das Eigenthum bestehet in dem Recht über ein körperliches Ding oder Gut, d. i. in der freyen Macht und Gewalt mit einem solchen Ding oder Gut, nach eigenem Belieben, Gutdünken und Gutbefinden zu schalten und zu walten.

Folglich es auch zu besitzen, zu verwalten, zu brauchen und allen Nutzen daraus zu ziehen.

Daher wird kraft des Eigenthums ein Ding unser. Es ist aber unser, wenn kein anderer darüber was zu sagen hat, als wir nur einzig und allein.

Also besitzen wir das unsre mit Ausschließung aller übrigen.

§. 26.

**Eigentliches
Uneigentliches**

Eigentlich wird das Wort Eigenthum nur von körperlichen Dingen gebraucht. Gleichnißweise aber auch von unkörperlichen Sachen gesagt.

§. 27.

§. 27.

Das Eigenthum kann entweder widerrufen werden oder nicht. Widerrufliches Unwiderrufliches.

§. 28.

Das oberlandesherrlichkeitliche Eigenthum, es sey eingeschränkt oder uneingeschränkt, gehet die Frage nicht an. Oberlandesherrlichkeitliche.

§. 29.

Die freye Macht und Gewalt mit dem Seynigen zu thun was man will, kann mit der Frucht und Nutznießung verknüpft, aber auch beyde von einander getrennet seyn. Grund des Vollkommenen und Unvollkommenen.

§. 30.

Ist diese Macht und Gewalt mit der Frucht- und Nutznießung verknüpft, so heißet es ein volles und vollkommenes Eigenthum. Vollkommenes.

§. 31.

Sind diese Stücke, nämlich die Macht zu veräußern und die Frucht- oder Nutznießung von einander abgetrennt, so daß einer die Macht und Gewalt behält ein Gut zu veräußern, und ein anderer die Frucht und Nutznießung von eben demselben Gut bekommt, so nennet man es ein unvollkommenes Eigenthum. Unvollkommenes.

Hier haben also gewissermaßen zwey ihren Antheil an dem Eigenthum einer und derselben Sache, aber jeder auf eine andre Art.

§. 32.

Grundeigen:
thum.

Besitzt jemand die Macht das Gut nach seinem Belieben zu veräußern, so daß keinem andern einige Gewalt wegen Veräußerung des Guts zukommt, so wird es das Mehrere, das Obere, das Grundeigenthum genennet.

§. 33.

Nußeigen:
thum.

Hat Jemand bloß die Nuß- und Fruchtnießung, aber keine Macht das Gut nach eigenem Belieben zu veräußern, so heißt es das Mindere, das Niedere, das Untere, das Frucht- das Nußeigenthum.

§. 34.

Unterschied des
Vollkommenes
nen.

Das vollkommene Eigenthum ist entweder

1. Ein ganz freyes, oder
2. Ein beschwertes und dienstbares.

§. 35.

Ganz freyes.

Das ganz freye Eigenthum ist von allen Dienstbarkeiten und Zinsen befreyet.

§. 36.

Dienstbares.

Das beschwerte und dienstbare ist mit Dienstbarkeiten oder Zinsen, oder mit beyden zusammen belegt.

§. 37.

§. 37.

Die Dienstbarkeit ist entweder

1. Eine Felddienstbarkeit oder
2. Eine Stadt und Gebäude Dienstbarkeit,

daher ist das dienstbare Eigenthum entweder mit einer Feld- oder Stadtdienstbarkeit beschwert.

Mit einer Stadt- oder Feld-Dienstbarkeit beschwert.

§. 38.

Ist es nur mit bloßen Zinsen belegt, so heißt es ein bloßes Zinsrecht.

Das bloße Zinsrecht ist, wenn jemand ein Gut zu besitzen, beständig zu gebrauchen und zu nutzen hat, dafür aber dem Zinns Herrn zur Erkenntniß des vormals gehaltenen Eigenthums, oder zum Zeichen der Unterwürfigkeit einen jährlichen Zinns entrichten muß.

1. In dem bloßen Zinsrecht wird das Obereigenthum völlig auf den Zinns Mann gebracht, und dieser entrichtet also den Zinns nicht von einem Fremden, sondern von seinem eigenen Guth. Dahero

2. Ihm denn auch solches nicht kann eingezogen werden, wenn er gleich den Zinns in etlichen Jahren nicht entrichtet. Jedoch steht es frey, ihn diesfalls willkührlich zu bestrafen.

§. 39.

Das unvollkommene Eigenthum, da einem

B 5

Exempel des Unvollkommenen. Das

das Ober . dem andern das Untereigenthum zukommt, hat

1. Der Lehnherr und der Vasall oder Lehns-
mann.
2. Der Erbzinns herr und der Erbzinns-
mann.
3. Der Grundherr und der Grundbrau-
cher.

§. 40.

Das Wort Lehn bedeutet :

Bedeutung
des Wortes
Lehn.

1. Lehnguth,
2. Lehngesetz,
3. Lehnrecht, Lehngerechtigkeit oder Ge-
recht same.

§. 41.

Lehnrecht.

Lehngerechtfame ist eine Vergünstigung, welche jemand also gegeben wird, daß zwar das Obereigenthum des unbeweglichen Guths bey dem Lehnherren verbleibt, das nußbare Eigenthum aber auf den Lehnmann kommt, und dieser dagegen dem Lehnherren treu und gewärtig zu seyn, auch auf erheischenden Fall Leib und Leben vor und bey demselben aufgesetzt, angelobet.

§. 42.

Erbzinns-
recht.

Das Erbzinnsrecht ist eine Gerechtigkeit, da jemand nicht allein die völlige Nutzung eines unbeweglichen Guths hat, sondern auch desfalls auf gewisse Masse verordnen mag, jedoch daß
er

er dem Erbzinns herrn einen gewissen jährlichen Erbzinns entrichten, und das Erbzinns guth anbaue, verbessere und in baulichem Wesen erhalte.

Durch das unbewegliche Guth werden Aecker und Häuser verstanden. Denn die beweglichen und unkörperlichen Güther sind dergleichen Anbaues und Verbesserung nicht fähig. Können daher zu einem Erbzinns guth nicht gerechnet werden.

§. 43.

Das Recht des Erbzinns herrn bestehet in folgenden: Rechte des Erbzinns Herrn.

1. Er ist als wahrer Obereigenthumsherr, als Lehn- oder Erbzinns herr des Erbzinns guths anzusehen.

2. Er muß also davor von seinem Erbzinns mann erkannt werden.

3. Er ist berechtigt, einen gewissen jährlichen Zinns zu fodern.

4. Er kann in gewissen Fällen den Vertrag erneuren, und das Guth wieder in Lehn geben, auch die Lehnwaare oder Lehngeld davor nehmen.

5. Er hat das Vorzugsrecht vor allen Forderungen der übrigen Gläubiger, falls der Zinns nicht bezahlet ist.

6. Er hat den Verkauf bey Veräußerung des Erbzinns guths, wenn er so viel giebt, als
von

von andern davor gebothen wird, daher der Verkäufer ihm solches vorher melden und seine Einwilligung einholen muß.

7. Er ist berechtigt seine Einwilligung zur Veräußerung des Erbzinnsguths zu ertheilen.

8. Dahingegen kann er das Obereigenthum nach eigenem Belieben ohne Einwilligung des Erbzinnsmannes verkaufen, so daß diesem kein Verkauf zukommt.

9. Der Erbzinnsherr kann das Guth, so viel es das Obereigenthum betrifft, von einem jeden, ja von dem Erbzinnsmann selbst, wenn ihm solches zurück gehalten wird, in Anspruch nehmen und zurück fordern.

§. 44.

Die Rechte des Erbzinnsmannes sind:

1. Er hat fast eben das Recht, was einem Eigenthumsherrn zukommt.
2. Er genießet alle Nutzung von dem Guth.
3. Er muß davor dem Erbzinnsherrn einen gewissen jährlichen Zinns abtragen.
4. Findet er selbst einen Schatz, darinn so ist er sein.
5. Findet aber ein anderer dergleichen Schatz von ohngefähr, so gehöret ihm die Hälfte.
6. Er muß alle Beschwerden, Auflagen und Steuern gewöhnliche, ungewöhnliche und außerordentliche davon abtragen.

7. Er

Rechte des
Erbzinnsmannes.

7. Er mag das Guth weder mit Zinsen noch andern Dienstbarkeiten dem Verleiher oder Herrn zum Nachtheil, ohne dessen Einwilligung beschweren.

8. Er ist verpflichtet, es in rechtem wesentlichen Bau zu halten.

9. Er ist schuldig, dasselbe dermaassen zu erhalten, als wenn es einzig und allein sein eigen wäre.

10. Er kann das Erbzinns Guth auf gewisse Maaße an eine unverbottene Person, bey welcher der Erbherr seines Zinnses gewiß und mächtig seyn mag, veräußern, nur muß er dasselbe bey rechter Zeit dem Eigenthumsherrn ansagen und anbieten.

11. Er kann das Erbzinns Guth einem andern, ohne Wissen des Erb. Zinns herrn, verpfänden oder zu einem Untererbzinns abgeben.

12. So oft sich ein Fall an dem Lehnherrn oder Besizer des Erbzinns Guths durch das Absterben zuträgt, so ist der Erbzinns mann schuldig den Erbzinns herrn aufs neue zu erkennen, das Guth in Lehn zu nehmen und in den Fällen, da sichs gebühret und Herkommens ist, die Lehnwaare, es sey die hohe oder die kleine, da ist das Lehnrecht zu entrichten.

13. Wenn das Erbzinns Guth verkauft worden, so ist der Käufer als neuer Erbzinns mann

mann verpflichtet, den Erbzinneherrn zu erkennen, das Guth in Lehn zu nehmen und die Lehnwaare oder das Lehngeld zu entrichten.

§. 45.

Unterschied
zwischen dem
bloßen Zinns-
Recht und
Erbzinns-
Recht.

Unterschied zwischen dem bloßen Zinnsrecht und Erbzinnsrecht.

1. Der bloße Zinnsmann hat das Ober- und Untereigenthum, das Obereigenthum verbleibt bey dem Erbzinnsheerrn, der Erbzinns- mann hat nur das Unter- oder Niedereigen- thum.

2. Der bloße Zinnsmann zahlet den Zinns von seinem ganz eigenen Guth, der Erbzinns- mann von einem halb fremden.

3. Der bloße Zinnsmann verliert das Guth nicht, wenn er gleich in drey Jahren den Zinns nicht entrichtet, und wird nur davor will- fährlich gestraft, der Erbzinnsmann verliert davor sein Erbzinns Guth.

4. Der bloße Zinnsmann darf Niemand um Erlaubniß fragen, was er mit seinem Guth anfangen will.

Der Erbzinnsmann verliert sein Erbzinns- Guth, wenn er es ohne Vorbewußt und Einwil- ligung des Erbzinnsheerrn an einen andern ver- kauft und übergeben hat.

5. Der bloße Zinnsmann darf Niemand Rechenschaft geben, wenn er gleich sein Guth verschlimmert.

Der

Der Erbzinnsmanu ist schuldig, das Gut in baulichem Wesen zu unterhalten und zu verbessern.

§. 46.

Das Grund- oder Platzrecht ist eine Grund oder Platz-Recht. Gerechtigkeit, vermöge deren jemand auf eines andern Grund und Boden ein Haus auf seine Kosten bauen und gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Grundzinses brauchen mag.

§. 47.

Das Grund- Brauchersrecht besteht dar- Rechte des Grund- Brauchers. in, daß er des Grundherrn Platz und was ihm darauf zu bauen erlaubt ist, nach Gefallen brauchen, auch solches einem andern wieder überlassen kann.

Der Grundbraucher verliert das Grundrecht nicht, ob schon das Haus einfiel oder abbrennete, sondern er kann allemal ein andres an die Stelle bauen, inmaßen er ein stärkeres Recht, welches auf dem Grund und Boden haftet, innen hat, als ein Fruchtnießer.

§. 48.

Die Erfahrung belehrt uns, daß durch- Bestimmung des Eigenthums davort die Frage ist. gehends jeder Bauer vor seinen Ackerbau und Viehzucht den Nutzen von seinem Getraide und Vieh zu genießen hat, davon verkaufen, veräußern, und damit machen kann was er will. Dagegegen kann nicht ein jeder Bauer seinen Grund

Grund und Boden und sein Ackerfeld eigensmächtiger Weise verkaufen, oder sonst auf eine andre unerlaubte Art es veräußern, und damit machen was er will, mithin hat schon jeder Bauer, der Land hat, solches zum Nuß, und Fruchteigenthum, aber gar nicht zum Grund und Obereigenthum.

Es wird also gefragt, ob es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher sey, daß der Bauer Land zum Nuß und Grundeigenthum zusammen, und also zum vollen Eigenthum besitze, oder nur bewegliche Güter eigenthümlich haben soll.

V. Besitzen.

§. 49.

Besitzen.

Besitzen heißt ein Ding oder Gut innen haben, mit dem Gemüth, Sinn und Meinung, daß solches Gut uns zustehe, und welches wir gedenken, von uns auch ferner zu behalten, wir mögen dem Leibe nach zugegen oder abwesend seyn.

§. 50.

Der Besitz ist körperlich und bürgerlich.

Ist der Inhaber dem Leibe nach zugegen, so wird es der körperliche Besitz genennet. Ist er abwesend, so heißt es der bürgerliche Besitz.

§. 51.

Der eigentliche u. uneigentliche.

Der rechte und wahre Besitz wird nur von körperlichen Dingen oder Gütern gesagt. Gleich-

Gleichnißweise brauchet man den Besiß auch von unförperlichen Dingen oder Gütern, als von

1. Dienstbarkeiten,
2. dem Eigenthum.

§. 52.

Danun gefragt wird, ob der Bauer Land oder nur bewegliche Güther zum Eigenthum besitzen soll, so versteht sich, daß es ein rechter und wahrer bürgerlicher Besiß seyn müsse.

Bestimmung was in der Frage Besitzen andeute.

VI. Land.

§. 53.

Das Wort Land hat mehr als eine Bedeutung. Es wird im

Land ist ein vieldeutiges Wort.

1. Eigentlichen und
2. uneigentlichen oder figurlichen Verstande gebraucht.

Im eigentlichen bedeutet es unter andern auch ein Landguth.

§. 54.

Ich verstehe durch ein Landguth einen Bezirk des Erdreichs, so aus Aeckern, Feld, Garten, Wiesen, Holzungen und Gewässer bestehet, mit denen dazu nöthigen Wohnungen und Gebäuden versehen, und für Menschen und Vieh vortheilhaft eingerichtet ist.

Landguth.

Unterschied
von einer
Landschaft.
Von einem
Stadtguth.

Es unterscheidet sich also von einer Landschaft als ein Stück vom Ganzen.

Von einem Guth in der Stadt ist es hierinn unterschieden, daß dieses zu desto bequemere Wohnung, Ergößlichkeit und Ausübung allerley Handthierung, Handels und Wandels, jedem nach seinem Gewerbe, das Landguth hingegen nur bloß zum Ackerbau und Viehzucht dienet.

§. 55.

Bei einem Landguth betrachtet man dessen

1. Vorzüge,
2. Nebestücke,
3. Gattungen.

§. 56.

Vorzüge des
Landguths.

Die Vorzüge bestehen in

1. Der Tragbarkeit des Landes.
2. Der guten Viehzucht, sonderlich an Schaafen, wozu genugsame Hütung auf der Braache und in den Wäldern erfordert wird.
3. Der Bequemlichkeit und Hinlänglichkeith der Gebäude.
4. Verschiedene andre Nuzungen, welche zu hoffen stehen, wenn
 1. das Guth nahe oder doch nicht gar zu weit von einer nahrhaften Stadt liegt.

2. In

2. In der Nähe schiffbare Ströme zur Fortbringung der Landesfrüchte nach großen Städten vorhanden sind.
3. Kein Mangel an Wasser und Holzung befindlich ist.

§. 57.

Dessen Nebenstücke.

Die Nebenstücke sind :

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Große Wälder, | |
| 2. Ziegel- | } Hütten, |
| 3. Salpeter- | |
| 4. Kalk- | |
| 5. Steinbrüche, | |
| 6. Brau- | } Gerechtigkeit, |
| 7. Jagd, | |
| 8. Mühlen- | |
| 9. Fischerey- | |
| 10. Dienste, | |
| 11. Zölle, | |
| 12. Lehen, | |
| 13. Zinsen, | |
| 14. Behenden. | |

§. 58.

Die Landgüter gehören entweder unmittelbar oder mittelbar

1. der höchsten Landesobrigkeit, oder
2. den Unterthanen.

§. 59.

Ober-
Landesherr-
schaftliche.

Die landesherrschaftlichen Güter heißen

1. Domainen- Kron- Kammergüter.
2. Tafel- Chatullgüter.
3. Besonders eigene eigenthümliche Güter.

§. 60.

Unterschied
der Güter
der Unter-
thanen.

Der Unterthanen Güter sind

1. Adelige,
2. Bürgerliche,
3. Freye Bauerhöfe,
4. Frohn- Bauerhöfe.

§. 61.

Adelige.

Die adelichen oder Rittergüter werden eigentlich in

- I. Freye eigene. Diese wiederum in
 1. alte erbeigene Familien- und Stammgüter,
 2. neu gekaufte oder auf andre rechtmäßige Weise neu erworbene Güter.

II. Lehngüter

- | | | |
|------------|---|-------|
| 1. alte | } | Lehn. |
| 2. neue | | |
| 3. Manns- | | |
| 4. Weiber- | | |

§. 62.

Bürgerliche.

Bürgerliche Landgüter pflegen zu

1. Fabriken,
2. Bergwerken,
3. Salzwerken bestimmt zu seyn.

§. 63.

§. 63.

Freye Bauerhöfe, deren Besitzer zwar freye Freye Bauer-
 Leute sind, aber keine Unterthanen oder zum höfe.
 Landguth angeschriebene Leute unter sich ha-
 ben, sondern sich mit Knechten, Mägden und
 Tagelöhnern behelfen müssen. Uebrigens
 nur den obrigkeitlichen Gerichten und Gefällen
 unterworfen sind. Daher auffer der höchsten
 Landesherrschaft sonst von keinem andern
 Grundherrn wissen.

Von diesen sind privilegirte Landgüter un-Privilegirte
 terschieden. Diese können obrigkeitliche, ade- Landgüter.
 liche, bürgerliche auch Bauerlandgüter seyn,
 und haben alsdann kraft des Gnadenbriefs,
 auch ihre besondern Vorrechte vor andern un-
 privilegirten Landgüthern.

§. 64.

Ferner sind die Landgüter entweder

1. große,
2. mittlere oder
3. kleine, nach ihrer Lage, Anbau u. Theilen.

§. 65.

Die Landwirthschaft ist die Klugheit, ein Land- Wirth-
 Landgut auf das Nützlichste zu nutzen; oder schaft.
 der Innbegriff aller Erfahrungen und Regeln,
 die bey dem vortheilhaften Gebrauch eines
 Landguts für wahr angenommen werden, und
 darnach man sich richten muß.

§. 66.

Landwirth. Wer die Landwirthschaft treibet, der heißet ein Landwirth, Landmann.

§. 67.

Bestimmung was durch Land in der Frage zu verstehen sey. Wenn nun in der Frage des Landes gedacht wird, so verstehet man dadurch den Grund und Boden von des Bauern

1. Ackerfeld,
2. Wiesen,
3. Garten,
4. Haus,
5. Hof,
6. Stall,
7. Wagenscheune,
8. Scheunen,
9. Badstuben,
10. Behältnisse zur Verwahrung des Getraides und der übrigen Erd- Feld- Garten- und Baumfrüchte.

VII. Bewegliche Güter.

§. 68.

Unterschied der Güter. Die Dinge oder Sachen, so jemand besitzt, sind entweder

1. körperlich oder
2. unkörperlich.

Die körperlichen Dinge sind theils

1. beweg-

1. beweglich, theils
2. unbeweglich.

§. 69.

Bewegliche Güter sind, die von Natur be-
 weget, das ist, unversehrt und unverlezt von
 einem Ort zum andern getragen und gebracht
 werden können. Ferner die im Stande sind,
 sich selbst zu bewegen und zu gehen.

§. 70.

Da also in der Frage von beweglichen Gü-
 tern Erwähnung geschieht, so ist dadurch zu
 verstehen der Bauren

1. Kleider,
2. Geld,
3. Hausrath,
4. Allerhand Fuhrwerk, Wagen, Schlit-
 ten, Pflüge, Eggen, it. Sensen, Sicheln, Har-
 fen, Gabeln, Aerte, Beile, &c.
5. Wasserfahrzeuge.
6. Abgehauenes Holz.

7. Laut dem russischen Landrecht, das auf
 dem Felde annoch stehende Getraide, welches
 sonst nach gemeinen Rechten vor unbeweglich
 Gut geachtet wird.

8. Mist, so zum Verkauf vorhanden.
9. Federvieh, Hornvieh, Pferde, Schwei-
 ne, Schaaf, Ziegen.

Bewegliche
 Güter.
 Bestimmung
 was in der
 Frage durch
 bewegliche
 Güther ver-
 standen
 werde.

10. Fische in Teichen und Fischhaltern, so nicht zur Zucht gehalten werden.

VIII. Bauer.

§. 71.

Namens-Erklärung der Bauern.

Die Unterthanen auf einem Landguth, oder die zu einem Landguth angeschriebenen Leute nennet man Bauern.

Ein grober, ungeschliffener, unbescheidener Mensch heißet auch ein Bauer. Von ihm ist aber hier die Rede nicht.

§. 72.

Bauer-Abgaben an die Grundherrschaft.

Die Bauerabgaben an die Grundherrschaft sind

1. Zins,
2. Lehenden,
3. Frohndienste, diese sind entweder
 1. ordentliche,
 2. außerordentliche,
 3. gemessene,
 4. ungemessene.

Sie geschehen entweder mit dem

1. Leibe,
2. Fuß,
3. Pferde,
4. Gespann;

oder mit der 5. Hand, und heißen Leitfuß, Pferdgespann oder Handfrohndienste.

§. 73.

§. 73.

Die Frohn- oder Hofdienste sind eine Beschwerde für die Bauren, zumal in der Erndtzeit, da die meiste Arbeit vorkommt, und sie alsdann mehr Tage als sonst zu Hofe dienen, und ihre eigene Arbeit, wenn sie nicht erwachsene Söhne und Töchter haben, von Tagelöhnern verrichten lassen müssen. Aber dem Grundherrschaften bringen die Frohndienste einen großen Vortheil.

Beschaffenheit der Frohndienste.

1. Sie dürfen weniger Gesinde halten.
2. Die Arbeiter nicht lohnen,
3. Mehrentheils auch nicht speisen, und bekommen doch alle ihre Arbeit gethan, wenn nur gute Aufsicht dabey ist.
4. Sie dürfen auch nicht so viel Gespann als sonst halten.
5. Sie können daher das kostbare Pferdefutter ersparen, und dagegen ander Vieh ausfüttern, welches ihnen Nutzen bringt.

§. 74.

Die Gefälle an die höchste Landesherrschaft heißen

Obrigkeittliche Gefälle.

1. Kopfgeld, Kopfszins, Kopfschoß, Seelengeld.
2. Hufenschuß, Hufengeld.
3. Worspann mit Fuhr und Pferden.
4. Zollgeld, Brückengeld, Wegegeld.

€ 5

5. Re-

5. Recrouten.
6. Einquartierung.
7. Fouragelieferung.

§. 75.

Bauer.

Ein Bauer ist ein Landwirth, Landmann, der schuldig ist, seinen Erwerb zu seinem und der Seinigen Unterhalt, wie auch zu den Abgaben an seine Grundherrschaft und zu Entrichtung der obrigkeitlichen Gefälle durch den Ackerbau und die Viehzucht zu erlangen, und zu Frohndiensten so oft wie sie verlanget werden, verpflichtet.

Die Viehzucht ist vom Ackerbau unzertrennlich, nicht allein wegen des Fuhrwerks, sondern auch wegen der Düngung und Bemüßung der Ackerfelder.

§. 76.

Gattungen
der Bauern.

Die Bauern sind nicht einerley Gattung.
Es giebt

- | | | |
|--------------------------------------|---|---|
| 1. Kron- | } | Bauern. |
| 2. adeliche | | |
| 3. bürgerliche | | |
| 4. Freybauern oder freye Landsassen. | | |
| 5. Leibeigene | | Erbbauern, Frohnbauern,
und zwar entweder Hofbauern oder Kossäten,
Kothassen. |
| 6. Hufner. | | |
| 7. Halbhufner. | | |

8. Bloße

8. Bloße Zinsbauren.
9. Erbzinsbauren.
10. Pachtbauren.
11. Halbbauren.
12. Altsäßen, alte Inwohner.
13. Neusäßen, Neu-Ankömmlinge, Colonisten.

§. 77.

Man nennet den Bauer auch einen Bauersmann, Landmann, Ackersmann, Landsiedler.

§. 78.

Kron-Bauer

Kronbauern sind, die einzig und allein die Oberlandesherrsch. zu ihrer Grundherrsch. haben.

§. 79.

Adeliche Bauren haben Edelleute zu ihren Adeliche. Grundherren.

§. 80.

Bürgerliche Bauren, deren Grundherren Bürgerliche. Stadtbürger sind.

§. 81.

Freybauren, die selbst von ihrer Bauerhufe Frey-Bauer. die Grundherrsch. haben.

§. 82.

Erbbanren, die zu einem Landguth ange. Erb-Bauer. schriebene Leute sind.

§. 83.

Leibeigene Erbbauern sind zu einem Land- Leibeigener guth angeschriebene Leute, deren Personen von Erb-Bauer. dem

dem Erbherrn können verkauft und veräußert werden, wenn gleich das Landguth nicht zugleich mit verkauft wird.

§. 84.

Frohn-
Bauer.

Frohnbauern, die zu Scharwerken und Frohndiensten verpflichtet sind.

§. 85.

Hof-Bauer.

Hofbauern, die am Hofe und auf den Hoffeldern ihren Grundherrn mit Mann und Pferd vor den Besitz ihrer Hufe Landes-Frohndienste thun müssen.

§. 86.

Kossät.

Kossäten, Rothsassen, die wenig oder kein Land besitzen und vor ihre Wohnstelle nur zu Fuß und mit dem Leibe die Frohndienste ihren Grundherren verrichten.

§. 87.

Ein Sklave.

Ein Sklave ist ein Leibeigener, über dessen Tod und Leben der Erbherr Macht und Gewalt hat.

Ein jeder Sklave ist ein Leibeigener, aber nicht jeder Leibeigene ist auch ein bloßer Sklave.

§. 88.

Hufner.

Hufner, die eine ganze Hufe Bauer-Landes haben.

§. 89.

Halbhufner.

Halbhufner, die eine halbe Hufe Bauer-Landes innen haben.

§. 90.

§. 90.

Zinsbauer ist ein Zinsmann, der vor das Zins-Bauer. Bauerland seinem Zinsherrn zum Zeichen seiner Unterwürfigkeit einen gewissen Zins jährlich entrichten muß.

§. 91.

Erb-Zinsbauer ist ein Erb-Zinnsmann ^{Erb-Zins-} Bauer. der von einem Herrn um gewissen jährlichen Zinns ein Landguth erblich bekommt, um es zu verbessern und in baulichem Wesen zu erhalten.

Ein Erb-Zinnsbauer ist also ein Erbbauer, aber nicht sogleich auch ein Leibeigener.

§. 92.

Pachtbauer, der auf eine Zeitlang um ein Pacht-Bauer. gewisses jährliches Pachtgeld ein Bauerland gepachtet hat, um das vor sich zu nutzen.

Also ist ein Erb-Pachtbauer auch ein Erb-zinnsmann.

§. 93.

Halbbauer, der auf einem fremden Land: Halb-Bauer. guth den Ackerbau und die Viehzucht abwartet, und vor seine Mühe mit dem Eigenthümer des Guths im Gewinn und Verlust auf die Hälfte oder einen gewissen Theil gehet.

§. 94.

§. 94.

Alt-Saßen. Altsaßen, alte Inwohner sind Ingeborne, die über 30 und mehr Jahre ein Landguth besitzen.

§. 95.

Neu-Saßen. Neusaßen, neue Ankömmlinge, Colonisten sind aus der Fremde Ankommende, die noch nicht 10 Jahr ein Landguth innen haben.

Die Bauern stellen verschiedene Personen vor, daher sind sie auf verschiedene Art zu betrachten.

I.

Der Freybauer ist

1. Ein Mensch, in Betracht andrer Menschen.
2. Ein Hausvater und Landsaße, in Betracht des Staats.
3. Ein freyer Mann und sein eigener Herr, in Betracht seiner Person aber ein unmittelbarer Unterthan, in Betracht der Oberlandesherrschaft.

II. Der

II.

Der leibeigene Erbbauer ist.

1. Ein Mensch, in Betracht anderer Menschen.
2. Ein Knecht, in Betracht des Staats.
3. Ein Erbguth und Erbeigenthum, in Betracht seines Erbherrn.

III.

Der Erbzinzbauer ist.

1. Ein Mensch, in Betracht anderer Menschen.
2. Ein Hausvater und Siedler, in Betracht des Staats.
3. Ein Vasall und Unterthan, in Betracht seines Grundherrn.

In Deutschland sind die Rechte der Bauern unterschiedlich, und an etlichen Orten sehr geringe. In Pommern, Mecklenburg und andern Orten achtet man die Bauern als zu den Landgüthern wirklich angeschriebene und fast als leibeigene Leute, welche ihren Ober- Gerichts- und Grundherrn, zusammt mit allem dem Ihrigen, Weib und Kindern, zur knechtischen Dienst.

Dienstbarkeit verpflichtet sind. An etlichen Orten, als in Obersachsen, den spanischen Niederlanden, Ostfrießland, einigen Orten in Westphalen, Oldenburg, auch in Schwaben und Franken, sind die Bauren mehrentheils ganz freye Leute und nur gewisser Maaßen ihren Obergerichts- und Grundherren zu gewissen Diensten und Zahlung gewisser jährlichen Zinsen verbunden. Es ist aber deren Beschaffenheit mit den Rechten der deutschen Reichsbauern gar nicht zu vergleichen, als welche in den unmittelbaren Reichsdorffschaften angesessen und keine Obergerichts- und Grundherren erkennen, sondern der kaiserlichen Majestät und dem Reiche unmittelbar unterworfen sind.

Goldast in seiner Zueignungsschrift von Reichshändeln benennet unter denselben die freye Leute auf der leuchtkircher Heyde in Schwaben und zu Meglos, und dann die freyen Reichsdörfer Susselheim, Gamb, Goadramstein und etliche so in Franken und an den Gränzen des Markgraftthums Anspach angesessen und gelegen sind. Es haben aber die angeführten und noch vorhandenen Reichsdörfer und Reichsbauern große Privilegia vom Kaiser und dem Reich, als dem sie unmittelbar.

mittelbar unterworfen sind. Sie haben die hohe und niedrige Gerichtsbarkeit und Gerichte über sich und ihre Eingefessene und Leute ihre freye Religionsausübung, so wie es im Jahr 1624 festgesetzt gewesen, dabey das Recht, ihre Priesterschaft zu wählen, auch die Gerichtsbarkeit in Kirchensachen, alles nach hergebrachter Genehmigung ihrer Vorfahren, und erkennen allein den Kaiser vor ihr höchstes Oberhaupt, wenn Reichskriege seyn und die Reichsritterschaft mit Reichsritter- Steuern belegt wird, so pfeget man vor der kaiserlichen Hoffkammer diesen Reichsdörfern auch was gewisses an Beysteuer aufzulegen, welche dieselbe auf die kaiserl. Anweisung bezahlen müssen. Ausser diesen sind sie von allen Auflagen und Beschwerden frey. Woraus denn leicht zu ermessen, was für einen absonderlichen Vorzug diese Reichsdörfer vor andern mittelbaren Dörfern und Landesbauern haben, und wie ein Reichs- Dorfschulze, oder Richter in einem solchen Reichsdorfe, als das Haupt seiner Bauern Republik und Reichsfreyer Inwohner mit Recht sich zweymal so viel als ein mittelbarer Dorfschulze einbilden mag.

Nach Beschaffenheit des verschiedenen Staatsystems, Herkommens und Gewohnheit sind auch die Dorf- Bauerrechte und Gesetze

D unter-

unterschieden, als in Norwegen haben die Bauern Land zum vollen Eigenthum und ihre Erbfolge hat was ähnliches mit einem fideicommiss. Die Schweden erkennen nicht ihre Erbzinzbauern, sondern nur die Freybauern vor freye Land- und Reichsassen, folglich vor unmittelbare Reichsunterthanen, und erlauben ihnen auch daher auf ihren Reichstagen als einem Reichsstand Sitz und Stimme. Dagegen ist die Leibeigenschaft der polnischen, böhmischen, ungarischen und indostanischen Bauern desto stärker. Rußland hat auf Kron-adelichen und bürgerlichen Landgüthern leibeigene Erbbauern, welche ihr Land haben und Bobilen oder Kosäten ohne Ackerland, auch freye Landsassen, welche Odworzen heißen, das ist, Inhaber eines einzigen Bauerhofes, nebst Ackerland, aber ohne Unterthanen und Bauern.

§. 96.

Festimmung
welche Gat-
tung in der
Frage zu ver-
stehen sey.

Da nun in der Frage nicht ausgedrückt ist, welche Gattung der Bauern zu verstehen sey, sondern überhaupt von Bauern gefragt wird, ob sie Land oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitzen sollen; so folget daraus, daß von allen Bauern die Rede sey, sie mögen sonst von einer Gattung seyn, von welcher sie wollen. Sie mögen Land innen haben, oder nicht. Sie mögen

mögen Land zum Eigenthum schon besitzen oder nicht. Besitzen sie schon Land zum Eigenthum, so wird gefragt: ob es dem gemeinen Wesen eines ganzen Staats vortheilhafter und nützlicher sey, ihnen solches zu lassen oder zu nehmen. Besitzen sie es noch nicht, so ist die Frage: ob es dem gemeinen Wesen eines ganzen Staats vortheilhafter und nützlicher sey, ihnen solches zum Eigenthum zu geben oder nicht?

§. 97.

Es wird nicht gefraget, was dem Bauer Bestimmung, was nicht gefragt wird. einzig und allein vortheilhafter und nützlicher sey, sondern was dem gemeinen Wesen eines ganzen Staats mehr Vortheil und Nutzen bringt?

Es wird nicht gefraget, ob ein Landesherr ein Edelmann, oder ein unadelicher Erbherr das Recht und die Macht habe, sein eigen Land seinen Erbbauren zum vollen Eigenthum zu geben, oder nicht? sondern die Frage ist, was nach der Weisheit, neue Gesetze und Einrichtungen zu machen, was nach der Staatsflugheit, was nach der Haushaltungskunst wegen des mehrern und größern Vorthails und Nutzens vor alle Stände eines ganzen Staats heilsamer und rathsamer sey?

§. 98.

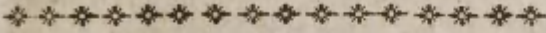
Bestimmung
der ganzen
Frage.

Die Frage erscheint also dergestalt: Ist es dem gemeinen Wesen (nämlich aller Stände eines Staats §. 16.) vortheilhafter und nützlicher, §. 17. und 18. nämlich

1. zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht,
2. zur Vermehrung des Vorraths an Getraide und Vieh durch den Ackerbau und Viehzucht,
3. zur Erniedrigung des Preises der Lebensmittel durch besagten Vorrath, §. 19. 21. 22.

daß der Bauer (nämlich der fein eigenthümliches Land hat, als ein Erbbauer, ein Frohnhofbauer, ein Rossät, ein Rothsasse auf fröndelichen und bürgerlichen Landgütern, §. 82. 83. 84. 85.) Land (das ist, eine Hufe mehr oder weniger an Acker, Feld, Wiesen, Garten, Gehölz, Haus und Hofgrund, §. 67.) zum Eigenthum (nämlich zum Grund- und Fruchteigenthum, §. 32. 33.) besitze, (das ist, gesetzmäßig bekomme und innen habe, und wer es schon hat, als ein Freybauer und bloßer Zinsmann solches behalte, §. 49. 50.) und wie weit soll sich das Recht §. 24. (das ist, die gesetzmäßige Macht und Gewalt) über dieses Eigenthum erstrecken, (nämlich, soll es unein-

uneingeschränkt oder eingeschränkt seyn, und wie weit und wodurch) daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey.



Viertes Kapitel.

Von Entscheidung der Frage.

§. 99.

Die Entscheidung der Frage erfordert einige Zwischen- oder Neben- oder Beyurtheile. Hier sind sie.

IV. Zwischenurtheil.

§. 100.

Die Landwirthschaft ist ein unschuldiges und anständiges Nahrungsgeschäfte. Wir wissen, daß Patriarchen Hirten gewesen. Die Geschichte meldet uns, daß der Italiänische König Saturnus seine lateinische Unterthanen im Feldbau unterrichtet, oder wenigstens dazu angehalten habe, und ihm daher die goldene Zeit zugeschrieben worden. Sie melden uns, daß der königliche Prinz Triptolem, Sohn des Celii, Königes in Eleusinien, auf Eingeben der Cereris den Pflug erfunden, und den Acker selbst gepflüget habe. Sie melden uns, daß

Die Landwirthschaft ist ein unschuldiges und anständiges Nahrungsgeschäfte.

der römische Patricius, Livius Quinctius, durch den Stadtdiener von dem Pflugschaar zum Dictator nach Rom berufen worden, und nach erhaltenem Siege über die Aequier und Volscier innerhalb 14 Tagen wieder zu seinen Ochsen auf das Ackerfeld zurückgekehret sey. Sie melden uns, daß der zum polnischen Fürsten erwählte Piast aus Chruswik, ein bemittelter Landwirth gewesen. In unsern Tagen soll, laut der Zeitungsblätter, ein gewisser großer Landesherr selbst gepflüget haben, vielleicht, um zu versuchen, ob das Pflügen eine saure und beschwerliche Arbeit sey? Zum Andenken hat der Eigenthümer den Pflug vor die Nachkommen aufbehalten. Die Landwirthschaft ist also zu allen Zeiten vor ein unschuldiges und anständiges Nahrungsgeschäfte geachtet worden. Daher sich schon Cicero dieserwegen folgendermaßen ausdrückt: *Omniū rerum, ex quibus aliquid acquiritur agricultura nihil liberius, nihil dulcius, nihil libero homine dignius.* Das ist: Unter allen Nahrungsgeschäften ist die Landwirthschaft die ungezwungenste, das angenehmste, und für einen Menschen von gutem Herkommen das anständigste.

Ich weis wohl, daß eine gewisse Art Tartarn vor lauter Edelleute angesehen seyn wollen, daher die Landwirthschaft und Feldarbeit

verab-

verabscheuen, und solche lieber durch ihre Sklaven verrichten lassen, so wie es vor Alters in Griechenland auch Mode war. Allein, es ist noch die Frage, welches edler, löblicher, rühmlicher, anständiger sey, seine adeliche Hand an den Pflug zu legen, oder zu rauben, zu stehlen, zu plündern, zu morden, zu sengen und zu brennen.

In Pohlen verlieret kein Edelmann sein adeliches Recht, und wird zum Bauer, wenn er gleich selbst aus Noth oder zur Lust seinen eigenen Acker mit seiner adelichen Hand gepflüget hätte. Er bleibt so nach als vor ein pohlischer Churfürst oder Edelmann.

Das Pflügen und die Feldarbeit, als bloße Handlungen betrachtet, machen keinen zum Bauren, sondern die Bauerrechte, die Bauerschuldigkeiten und Pflichten, die Frohdienste, die Zinsbarkeit, die Knechtschaft, die Leibeigenschaft, die Sklaverey.

Es würde also ungemein lächerlich klingen, wenn jemand aus den obangeführten Exempeln den Schluß machen und behaupten wollte, die Schuldigkeit zu pflügen sey adelichen und vornehmen Standespersonen nothwendig eigen.

Das Pflügen erfordert nur Leibeskräfte, auch nur einen gemeinen und ganz geringen

Verstand, daher auch der Dummste dennoch zum Pfluge schon geschickt ist.

Das Pflügen gehöret demnach vor gemeine Leute, vor Bauern, vor Knechte, vor Sklaven; aber nicht vor Stadtbürger, noch weniger vor Edelleute, am wenigsten vor hohe Standespersonen,

V. Zwischenurtheil.

§. 101.

Ein notwendiges Geschäft.

Der Ackerbau und die Viehzucht sind notwendige Geschäfte. Menschen müssen essen und trinken, sonst sterben sie vor Hunger und Durst, §. 7. daher sind die Lebensmittel ganz unentbehrlich, §. 7. folglich auch Getraide und Vieh. Das ungebauete und unbesäete Land bringet zwar von selbst Dornen und Disteln, aber kein Getraide. §. 9. Der Ackerbau nebst dem Himmelsstriche, dem Grund und Boden und der Witterung, befördert die Hervorbringung und Vermehrung des Getraides. §. 9. Eine gute Fütterung und Wartung des Viehes befördern dessen Vermehrung, und die Verabsäumung dessen Verminderung. §. 9.

Die Verabsäumung und die Abwartung des Ackerbaues und der Viehzucht sind zwey gegen einander stehende Dinge, welche nicht zugleich

zugleich und zusammen bestehen können, sondern eins hebt das andre auf. Da es nun nicht möglich ist, durch die Verabsäumung des Ackerbaues und der Viehzucht die Vermehrung des Getraides und Viehes zu befördern, solches aber durch die Ausübung des Ackerbaues und der Viehzucht einzig und allein möglich wird, so ist der Ackerbau und die Viehzucht nothwendig, oder ein nothwendiges Geschäfte.

VI. Zwischenurtheil.

§. 102.

Der Ackerbau und die Viehzucht sind nützliche Geschäfte. Die Gärtnerey, Jägererey und Fischererey verschaffen uns zwar einige Lebensmittel, aber der Ackerbau und die Viehzucht den größten Theil derselben. Nun sind die Lebensmittel dem Menschen unentbehrlich nöthig, §. 7. daher brauchen wir den Ackerbau und die Viehzucht zu unsrer Nothwendigkeit und Nothdurft, was wir aber zu unsrer Nothwendigkeit und Nothdurft brauchen, heißt nützlich, §. 18. also sind der Ackerbau und die Viehzucht nützliche Geschäfte. Ein nütliches Geschäfte.

VII. Zwischenurtheil.

§. 103.

Was Eignes
ist einem je-
den, auch dem
Bauer, vor-
theilhafter
und nützlicher,
als ganz und
gar nichts.

Dem Bauer und einem jeden ist es vor-
theilhafter und nützlicher, etwas Eigenthümli-
ches zu haben, als ganz und gar nichts. Die
Gemeinschaft der Güter ist zwar noch bey den
Rußischen Maltheser-Rittern ohnweit den Dni-
perischen Wasserfällen im Gebrauch. So ha-
ben auch verschiedene andre Ackerleute diese alt-
väterische Gewohnheit theils beybehalten, theils
wieder erneuert. Sie ist aber bey dem größte-
sten Haufen der Menschen abgeschafft. Da-
her auch unter den Bauern und andern Stän-
den außer der Mode. Hat nun ein Bauer
oder ein anderer Mensch ganz und gar nichts,
so ist er bettelarm: Hat er aber etwas Eigen-
thümliches, so kann er doch davon einen nützli-
chen Gebrauch machen. Folglich ist es dem
Bauer und einem jeden vortheilhafter und nütz-
licher, etwas Eigenthümliches zu haben, als
ganz und gar nichts.

Das Betteln ist ein schändliches Nah-
rungsmittel, dem gemeinen Wesen sehr be-
schwerlich, und in großen Städten wegen der
Prachervolgte unerlaubt.

Stehlen, Rauben und Plündern bringt
an Galgen und Rad.

Fleißiges

Fleißiges Arbeiten ist das sicherste Erwerbungs mittel wider die Bettelarmuth, und das allerehrlichste Nahrungsgeschäfte.

Die Samojedische Manier, abgelebte oder krüppelhafte Aeltern und Unverwandten (welche unvermögend geworden, mit auf den Gang auszugehen, und sich Unterhalt zu verschaffen) umzubringen, imgleichen die in Provence vor etlichen 100 Jahren üblich gewesene Französische Mode, sich selbst aus Verdruß des Lebens mit obrigkeitlicher Erlaubniß zu ermorden, lauft wider die Menschheit und die Natur lebendiger Geschöpfe, auch wider das Staatsinteresse.

Dem gemeinen Wesen eines Staats wäre es vortheilhafter und nützlicher, wenn Krüppel, preßhafte und sehr betagte arme Leute ihren Unterhalt, so wie es in Rußland geschieht, in Armenhäusern und Hospitälern bekämen, als daß sie sich auf den Straßen und Gassen zum Erschrecken der Schwangeren und Verursachung allerhand Mißgeburten herumschleppen.

VIII. Zwischenurtheil.

§. 104.

Das volle Eigenthum über die Bauerhufe ist dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das unvollkommene. Das volle Eigenthum bestehet in der freyen Macht und Gewalt mit dem

Das volle Eigenthum ist dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das unvollkommene.

dem Grund und Boden der Bauerhufe nach eigenem Belieben und Gutbefinden zu schalten und zu walten, auch alle Früchte und Nutzen davon zu genießen, §. 30. Enthält also das Grund- und Nußeigenthum. §. 32-33.

Das unvollkommene trennt diese beyden Stücke, und vertheilet sie unter zwey Personen. Die eine behält die freye Macht und Gewalt, den Grund und Boden des Bauerlandes an andre zu veräußern, aber nicht die Früchte davon zu genießen. §. 31.

Die andre Person bekommt die freye Macht und Gewalt, eben dasselbe Bauerland zu nutzen, und alle Früchte davon zu genießen, aber nicht den Grund und Boden an andre zu veräußern, noch damit zu machen, was man will.

Das volle Eigenthum verleihet also eine uneingeschränkte Macht über den Grund und Boden nicht allein, sondern auch über die Früchte des Bauerlandes.

Das unvollkommene schränkt solche Macht ein, und verleihet dem Grundherrn nur das Ober- oder Grundeigenthum, d. i. die Macht und Gewalt, den Grund und Boden des Bauerlandes, aber nicht die Früchte davon an andre zu veräußern.

Dem

Dem Fruchtnießer aber nur das Nußeigenthum, d. i. die Macht und Gewalt über die Feld. Garten. Erd. und Baumsfrüchte, allein nicht über den Grund und Boden.

Da man nun bey einer uneingeschränkten Macht und Gewalt über den Grund und Boden, wie auch über die Früchte eines Bauerlandes mehr gewinnen kann, als wenn die Macht und Gewalt sich entweder nur über den Grund und Boden allein, oder nur über die Früchte allein erstrecket. So ist das volle Eigenthum dem Bauer, wenn er solches hat, vortheilhafter und nützlicher, als das unvollkommene, es mag dieses nur das Obere, das Grund. oder nur das Mindere, das Nuß. und Fruchtigenthum seyn.

Das volle Eigenthum ist dem Bauer allezeit vortheilhafter und nützlicher, als das unvollkommene. Das ist eine unstreitige Wahrheit. Allein, hieraus folget noch gar nicht, was dem Bauer vortheilhafter und nützlicher ist, das ist auch dem gemeinen Wesen, dem ganzen Staat vortheilhafter und nützlicher.

IX. Zwischenurtheil.

§. 105.

Das volle Eigenthum der Hufe Landes ist dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das

Das volle Eigenthum des Landes ist dem Bauer

vortheilhafter
und nützlicher,
als der bloß be-
weglichen Gü-
ter.

das Eigenthum der bloß beweglichen Güter. Das volle Eigenthum der Hufe Landes ertheilt dem Bauer die freye Macht und Gewalt, damit nach eigenem Belieben und Gutbefinden zu schalten und zu walten, also auch zu besitzen, und die Früchte nebst allem Nutzen davon zu genießen. §. 104. Das volle Eigenthum der bloß beweglichen Güter ertheilt solche Macht dem Bauer nur über sein bewegliches oder fahrend Haab und Gut. Das volle Eigenthum der Hufe Landes enthält also auch dessen Besitz in sich. Dieses ist eine Folge aus dem vollen Eigenthum, die Hufe Landes gehöret zu den unbeweglichen Gütern. Die Gesetze ertheilen den Besitzern unbeweglicher Güter einige Vortheile, welche den Besitzern beweglicher Güter nicht zugestanden werden. Folglich ist das volle Eigenthum der Hufe Landes dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das volle Eigenthum der bloß beweglichen Güter.

X. Zwischenurtheil.

§. 106.

Eignes Land
und bewegliche
Güter zusam-
men sind dem
Bauer vor-
theilhafter
und nützlicher,
als nur Eines
von beyden.

Dem Bauer ist es vortheilhafter und nützlicher, wenn er Land und bewegliche Güter zugleich zum vollen Eigenthum besizet, als wenn er nur Land ohne bewegliche Güter, oder bewegliche Güter ohne Land zum Eigenthum hat.

Das

Das volle Eigenthum über die Hufe Landes ist dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das unvollkommene, S. 105. Das volle Eigenthum über die Bauerhufe bringt ihm aber weniger Vortheil und Nutzen, wenn er keine Saat, kein Geld, auch Fuhrwerk und andre bewegliche Güter hat, oder zwar hat, aber weder mit solchen noch den Feld- und andern Früchten thun kann was er will. Es bringt ihm auch weniger Vortheil und Nutzen, wenn er zwar bewegliche Güter, aber kein eigen Land hat, und daher solches von irgend einem Grundherrn in Pacht nehmen, folglich davor das Pachtgeld, und also mehr entrichten muß, als er zu entrichten hätte, wenn das Land sein eigen wäre. Dagegen bringt ihm das volle Eigenthum über die Bauerhufe mehr Vortheil und Nutzen, wenn er auch zugleich sein eigen Vieh, Fuhrwerk, Saat und andre bewegliche Güter hat. Also ist dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, wenn er das volle Eigenthum über seine Hufe Landes und über seine beweglichen Güter hat, als wenn er nur Land ohne bewegliche Güter, oder bewegliche Güter ohne Land eigenthümlich besizet.

Es würde dem Bauer schlechten Vortheil und Nutzen bringen, wenn er zwar freye Macht und Gewalt hätte, mit dem Grund

und Boden seiner Bauerhufe nach eigenem Belieben und Gutbefinden zu schalten und zu walten, hätte aber keine freye Macht und Gewalt, mit seinem Vieh, mit seinen eingesammelten Früchten, mit seinem Gelde, Kleidern, und mit seiner übrigen Fahr und Haabe zu thun, was er will, sondern mußte erst vorher allemal jemand um Erlaubniß fragen, und dadurch Zeit, Gelegenheit, Vortheil und Nutzen verabsäumen und aus den Händen fahren lassen.

XI. Zwischenurtheil.

§. 107.

Dem bemittelten Bauer ist das Grundeigenthum vortheilhafter und nützlicher, als das Nuzeigenthum.

Das Grundeigenthum über die Hufe Landes ist einem bemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das bloße Nuzeigenthum über eine solche Hufe. Das Grundeigenthum über eine Hufe Landes ertheilt eine freye Macht und Gewalt, den Grund und Boden nach eigenem Belieben und Gutbefinden an andre zu veräußern, zu verkaufen, oder auf Pacht und Grundzins abzugeben, oder vor sich selbst zu eigenem Gebrauch und Nutzen zu behalten. §. 32. Das bloße Nuzeigenthum erstreckt solche Macht und Gewalt nur über Halm. Erd- und Baumfrüchte, und also über die Nutznießung des Landes. §. 33.

Hat

Hat nun ein bemittelter Bauer das Grundeigenthum über seine Hufe Landes, so kann er sich alles, was zum Ackerbau und der Viehzucht nöthig ist, vor eigne Mittel anschaffen, und darf keinen Grundzins an irgend einen Herrn entrichten, sondern nur die obrigkeitlichen Gefälle an die Oberlandesherrschaft. § 74. Hat aber ein bemittelter Bauer nur das bloße Nußeigenthum, so hat er kein eigenthümliches Land, und muß außer den obrigkeitlichen Gefällen §. 74. auch die Abgaben an die Grundherrschaft vor die Nutzung der Hufe Landes entrichten, §. 72. folglich genießet er nicht so viel Vortheil und Nutzen, als er genießen würde, wenn er auch zugleich das Grundeigenthum darüber hätte. Michin ist das Grundeigenthum über eine Hufe Landes einem bemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das bloße Eigenthum über eine solche Hufe.

XII. Zwischenurtheil.

§. 108.

Das bloße Nußeigenthum über eine Hufe Landes ist einem unbemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das bloße Grundeigenthum über eine solche Hufe. Hat ein unbemittelter Bauer das bloße Nußeigenthum über eine Hufe Landes, so hat er seinen Erb-

Dem unbemittelten Bauer ist das Nußeigenthum vortheilhafter und nützlicher als das Grundeigenthum.

Ⓔ

Grund-

Grundherrn. Diesem ist daran gelegen, daß sein Bauer im Stande erhalten werde, die Abgaben und obrigkeitlichen Gefälle zu entrichten. Er kann die Umstände und Ausführung seines Bauers wissen. Er stehet ihm in allen Nöthen bey. Er erlaubt ihm Holz zu den Bauergebäuden. Er streckt ihm Geld, Vieh, Getraide zur Saat und Unterhalt vor. Er bezahlt das Kopfgeld vor ihn, wenn der Bauer solches zu rechter Zeit nicht aufbringen kann, weil er den Bauer in seiner Gewalt hat, und zur Wiederherstellung zwingen kann, so bald sich der Bauer erholet hat. Er schüzet ihn wider Gewalt und Unrecht. Hat aber ein unbemittelter Bauer das Erbgrundeigenthum, so ist er ein freyer Landsoße, hat also keinen Erbgrundherrn, der ihm in obgedachten Fällen beystehet. Er muß dahero vor sich selbst sorgen. Fehlet es ihm an Mitteln, das Nöthige zum Ackerbau und zur Viehzucht anzuschaffen, so ist er gezwungen, sein Land unbebauet liegen zu lassen, an andre zu versetzen, zu verpachten, oder gar zu verlassen, und davon zu gehen, oder sich in die Leibeigenschaft als ein Erbbauer unter jemand zu begeben, wie wir solches bey den Aegyptiern zur Zeit der siebenjährigen Theurung antreffen.

Daher

Daher ist das bloße Nußeigenthum über das Bauerland einem unbemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das bloße Grundeigenthum.

Hieraus erhellet, daß die Knecht- und Leibeigenschaft nicht allein nach dem Völkerrechte durch die Kriegsgefangenschaft, sondern auch nach dem Naturgesetz aus Liebe zur Selbsterhaltung durch den Mangel der Selbsthülfe entstanden. In der Knecht- und Leibeigenschaft Geborne können eben so wenig, als blind, taub und stumm Geborne, wider ihr Schicksal und Verhängniß murren. Wer sich gutwillig umsonst oder vor Geld in die Leibeigenschaft begiebt, hat sich solches selbst beyzumessen. Mit Gewalt und ohne Ursach in die Leibeigenschaft gezwungene haben das Recht, so bald sie können, sich wieder in ihre Freyhelt zu setzen.

XIII. Zwischenurtheil.

§. 109.

Dem Grundherrn einer Bauerhufe ist es vortheilhafter und nützlicher, daß seinem Bauer nur das bloße Nußeigenthum zugehöre, als daß ihm auch zugleich das Grundeigenthum zukomme. Der Grundherr oder Grundeigenthümer hat das Erbgrundrecht, das Erbgrund.

Dem Grundherrn einer Bauerhufe ist es vortheilhafter und nützlicher, daß seinem Bauer nur das Nußeigenthum zugehöre, als daß

ihm auch zu
gleich das
Grundeigen-
thum zukom-
me.

grundeigenthum über die Hufe Landes, welche der Erbbauer zu seinem Ackerbau und zu seiner Viehzucht brauchet und innen hat. Soll nun sein Erbbauer das Grundeigenthum haben, so muß ihm solches der Grundherr abstecken, abtreten und überlassen. Der Grundherr und der Nutz- oder Fruchtnießer, der Erbherr und der Erbbauer, sind zwei gegen einander gesetzte Personen, welche nicht zugleich einerley Rechte gemeinschaftlich mit einander zusammen haben können. Denn die Nuthschirung oder die Gesamtschaft findet zwar bey einer ungetheilten Erbschaft, und in einigen andern Rechtsfällen, aber nicht bey dem Eigenthum zwischen dem Grundeigenthümer und dem Fruchtnießer, dem Erbherrn und dem Erbbauer statt.

Behält demnach der Erbherr das Grundeigenthum, so muß nothwendig der Erbbauer davon ausgeschlossen und ihm nur einzig und allein das Nutz- und Fruchteigenthum von der Bauerhufe gelassen werden.

Soll der Erbbauer das Grundeigenthum bekommen und haben, so muß der Erbherr nothwendiger Weise davon ausgeschlossen seyn, weil, wie gesagt, das Grundeigenthum weder getheilt, noch gemeinschaftlich vom Erbbauer und Erbherrn zugleich besessen werden kann.

kann. Wird nun der Erbherr vom Grundeigenthum ausgeschlossen, so verlieret er solches, und zugleich mit alle daraus fließende Gerechtsame.

1. Er verlieret das Recht, den Grund und Boden der Bauerhufe nach eigenem Belieben und Gutbefinden zu veräußern, weil ihm nicht mehr das Grundeigenthum darüber zugehört, sondern seinem Erbbauer.

2. Er verlieret die Zwangsgerechtigkeit, weil sein Erbbauer durch das erhaltene Grundeigenthum, davon er schon das Nutz- und Frucht-eigenthum hat, ein Freybauer, oder wenigstens ein Erbzinzbauer geworden, und nicht mehr des Erbherrn Gerichtsbarkeit als ein Leibeigner erkennt. Der Erbherr kann ihn daher nicht mehr vor sich selber strafen, sondern muß ihn auch nur wegen kleiner und nicht schwerer Privatverbrechen gerichtlich belangen.

3. Er verlieret das Erbrecht an der Person des Erbbauers, weil dieser als ein Freybauer oder ein Erbzinzbauer zum freyen Mann gemacht ist. Er kann ihn daher vor seine Person nicht mehr an andre veräußern.

4. Er verlieret die Frohndienste, die ihm sonst so vortheilhaft und nützlich sind, maßen der Erbbauer das volle und freye Grund- und Nutz-eigenthum hat, und die Frohndienste mit einem freyen und vollen Eigenthum nicht gar zu wohl bestehen.

5. Er verliert das Ansehen bey seinem Erbbauer, weil dieser seinen gewesenen Erbherrn, in Ermangelung der Zwangsgerechtigkeit, nicht mehr so zu fürchten hat, indem er nicht mehr sein Leibeigener ist. Mithin behält der Erbherr von seinem Erbbauer und der Bauerhufe nichts weiter, als einen jährlichen bloßen Zinns zum Andenken seines ehemals darüber gehabtten Erb- und Grundeigenthums. Der Erbherr behält also weniger als er vorher hatte.

Besitzt aber der Erbbauer nur das Frucht- und Nußeigenthum, so behält der Erbherr

1. Das Grundeigenthum
2. Den Zinns
3. Den Zehenden
4. Die Frohndienste
5. Die Zwangsgerechtigkeit
6. Das Erbrecht an der Person des Bauers
7. Das Ansehen bey seinem Erbbauer.

Er behält also in diesem Fall mehr als in dem ersteren. Folglich ist es dem Grundherrn vortheilhafter und nützlicher, daß seinem Erbbauern nur das bloße Nuß- und Fruchtigenthum zugehöre, als daß ihm das volle und freye Grund- und Nußeigenthum zukomme.

XIV. Zwischenurtheil.

§. 110.

Besitzt irgendwo ein Unadelicher Land zum vollen Eigenthum, so ist es dem gemeinen Wesen

Es ist vortheilhafter daß ein Unadelicher sein Land beshalte, als daß er es verliere.

sen vorthellhafter und nützlicher, daß ihm solches gelassen, als daß es ihm genommen werde.

Besitzt irgendwo ein Unadelicher Land zum vollen Eigenthum, so ist er schon im Besitz, und muß es rechtmäßig an sich gebracht haben. Er hat es rechtmäßig an sich gebracht, weil er es besizet, und bishero zu von Niemand aus dem Besitz durch obrigkeitlichen Ausspruch gesezet worden. Er besizt es also rechtmäßig. Ist der Besitz rechtmäßig, so kann Niemand weiter einen gegründeten Anspruch daran haben auch machen. Folglich ist dergleichen Besitz Niemand mehr zum Schaden oder Nachtheil. Nun trägt zur Vermehrung des Getraides und des Viehes nichts bey, ob ein Leibeigener ein Knecht, ein Tagelöhner oder der Eigenthümer selbst den Ackerbau und die Viehzucht abwartet, wenn nur alles gehörig abgewartet wird §. 13.

Nithin kann

1. Der Ackerbau und die Viehzucht
2. Der Vorrath an Getraide und Vieh
3. Der wohlfeile Preis der Lebensmittel befördert werden, wenn gleich ein Unadelicher Land eigenthümlich besizet. Es ist aber dem gemeinen Wesen aller Stände eines Staats sehr viel daran gelegen, daß nach dem Natur. Völker- und bürgerlichen Recht ein jeder das Seine behalte und besize, auch in dem Besitz des Seini-

gen geruhig und ungehört gelassen, und ihm nichts widerrechtlich genommen werde §. 15. Also ist es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, das auch dem unadelichen, freyen Land- sasse, der schon Land eigenthümlich besizet, solches gelassen, als daß es ihm genommen werde.

XV. Zwischenurtheil.

§. III.

Es ist vortheil-
hafter daß
Neuankömml-
linge auch Erb-
zinsrecht be-
kommen.

Dem gemeinen Wesen ist es vortheilhafter und nützlicher, wenn Neuankömmlinge vom Bauerstande wüstes Land auf Erbzinnsrecht bekommen, als wenn sie es zum vollen und freyen Eigenthum erlangen. Neuankömmlinge auch von Bauerstande sind freye Leute, sonst wäre es ihnen nicht erlaubt aus einem Staat in einen andern zu ziehen. Freye Leute sind niemand mit Leibeigenschaft zugethan, daher als unmittelbare Unterthanen der Oberlandesherrschaft, wo sie sich niederlassen, zu betrachten. Das wüste Land, welches ihnen zu bebauen und zu verbessern angewiesen wird, hat auch noch keinen andern Grundherrn, als die Oberlandesherrschaft. Mit- hin geschiehet niemand nicht das allgeringste Unrecht, wenn Neuankömmlingen davon etwas eingeräumt wird. Es ist aber dem gemeinen Wesen aller Stände eines Staats vortheilhafter und nützlicher, daß das wüste Land zur Vermehrung des Getraides angebauet, als daß es

öde, wüste und unangebauet gelassen würde. Der Ackerbau und die Viehzucht erfordern Einwohner. Das wüste Land ist ein Zeichen eines Mangels an Einwohnern in einem Staat. Neuankömmlinge vermehren die Anzahl der Einwohner. Sie befördern also die Bevölkerung. Die Bevölkerung ist vor den Staat ein unumgänglich nothwendiges Stück §. 6. daher ist die Annahme der Fremdlinge, wo ein Mangel an Einwohnern ist, dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als deren Zurückweisung. Nichts lockt so sehr freye Leute aus ihrem Vaterlande in einen fremden Staat, als die Hoffnung einer Sicherheit und Freyheit von der Leibeigenschaft, nebst der Vermuthung, in der Fremde mehr Vortheil und Nutzen anzutreffen, als im Vaterlande. Diewegen ist es dem gemeinen Wesen vortheilhaft und nützlich, daß zur Anlockung mehrerer Ankömmlinge den neuangekommenen Landleuten, außer der Sicherheit und Freyheit von der Leibeigenschaft, auch Land zum Eigenthum angewiesen und in Besiß gegeben werde. Nun kann kein Staat ohne Einkünfte bestehen §. 11. also müssen die Stände zu den Reichseinkünften das ihrige beytragen, folglich auch der Bauerstand und darunter gleichfalls die Neuangekommenen. Mithin kann das eigenthümliche Land der Neuankömmlinge nicht von allen Auflagen frey bleiben,

ben, sondern muß mit Abgaben belegt werden. Damit aber die Neuangefommenen und künftig zu erwartenden nicht abgeschreckt werden, so müssen die Auflagen dergestalt gemäßiget werden, daß das Recht der Neuankömmlinge dem vollen freyen Eigenthum am nächsten komme. Da nun dieses durch das Erbzinnsrecht am füglichsten geschehen kann §. 42. so ist es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, daß Neuankömmlinge das wüste Land auf Erbzinnsrecht bekommen, als daß sie es zum vollen und freyen Eigenthum erlangen.

XVI. Zwischenurtheil.

§. 112.

Wenn der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet wird so ist es dem gemeinen Wesen gleich viel ob der Bauer Land zum vollen Eigenthum besitzt oder nicht.

Wenn der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet wird, so ist es dem gemeinen Wesen gleich viel, ob der Bauer Land zum vollen Eigenthum besitzt oder nicht. Der Ackerbau und die Viehzucht sind nothwendige §. 101. und nützliche Geschäfte §. 102. Beydes kann aber vom Knecht eben sowohl als vom Herrn selbst, vom Fremden eben sowohl, als vom Eigenthümer des Ackers und Viehes verrichtet werden, wenn nur über den Knecht und Miethzling ein guter Aufseher vorhanden ist. Dieser Satz ist ganz möglich, und enthält keinen Widerspruch in sich. Selbst die Erfahrung lehret

ung

uns auch, daß auf adelichen Landgütern nicht der Eigenthümer selbst, sondern ein gemietheter Dienstbote, ein Tagelöhner und also ein Fremder; nicht der Herr selbst, sondern Knechte und Mägde, und also Fremde, die nicht den geringsten Antheil an dem Eigenthum des Ackers und Viehes haben, den Ackerbau und die Viehzucht abwarten, und der Herr des Guths nur die Aufsicht darüber führet, oder jemand zur Aufsicht bestellet. Der Ackerbau und die Viehzucht geschiehet durch Handanlegung, durch Fleiß und Arbeit zu Hause und im Felde, Hüttung und Absütterung des Viehes zur rechten Zeit, und auf eine gehörige Art. Also geschiehet der Ackerbau und die Viehzucht nicht dadurch, daß der Bauer den Grund und Boden von seinem Ackerfeld, Wiesen und Gebäuden an andre verkaufen oder auf andre veräußern kann, wenn, wie und an wen er nur immer will. Es geschiehet auch nicht durch den Genuß des Nutzens vom Ackerbau und der Viehzucht, weil der Genuß des Nutzens alsdenn erst erfolgt, wenn der Ackerbau und die Viehzucht schon geschehen. Mithin geschiehet es weder durch das Unvollkommene, es sey Grund- oder Nutz- und Fruchteigenthum, auch nicht durch das volle Eigenthum.

Das Eigenthum bestehet in dem Recht, in der Gerechtfamkeit, in dem gesetzlichen Vermögen

gen, etwas in Betracht der Sache, die unser ist, zu thun und zu lassen. Der Ackerbau und die Viehzucht in einer That, in einer Bewerks-
 stellung, in einer körperlichen Handlung, in einer Ausübung des gesetzlichen Vermögens. Diese That und Handlung als eine That und Handlung betrachtet, muß mit dem Bewegungsgrunde der zu einer That und Handlung Anlaß giebt, nicht vermischet werden. Der Nutzen vom Ackerbau und der Viehzucht ist der Bewegungsgrund zum Ackerbau und zur Viehzucht. Der Grundherr hat Nutzen von einer Bauerhufe Landes, die ihm zugehöret, wenn er sie entweder mit Gewinn verkauft, oder auf Zinns andern oder auch seinem Erbbauer verpachtet, oder selbst vor sich bepflanzen und die Früchte einernnten läßt. Der Erbbauer als Fruchtnießer der Bauerhufe muß zwar den Zinns und Abgaben an die Grundherrschaft §. 72. wie auch die obrigkeitlichen Gefälle entrichten (§. 74.) Hat aber das vor auch seinen Nutzen, indem ihm alle Feld-
 Garten- Erd- und Baumfrüchte, die auf solcher Hufe gewachsen, imgleichen sein Vieh und die junge Zucht davon zugehöret, und er damit machen kann was er will. Ist der Bauer Erbgrundeigenthümer und Fruchtnießer zugleich, so ist alles sein, der Grund und Boden sein. Sein die Früchte. Sein das alte und junge Vieh,
 und

und er entrichtet davor nur die Gefälle an die Oberlandesherrschaft §. 74. In allen diesen Fällen, der Bauer mag nur Grundeigenthümer allein, oder nur Frucht iesser allein, oder Grundeigenthümer und Fruchtnießer zugleich seyn, hat das gemeine Wesen der Stände eines Staats keinen Nutzen noch Vortheil vom Ackerbau und der Viehzucht eines solchen Bauern, wenn er nichts von seinem Vorrath verkaufen kann oder nicht will, oder gar einen sehr hohen Preis davor verlangt. Das gemeine Wesen hat aber alsdenn vom Ackerbau und der Viehzucht Vortheil und Nutzen, wenn die Bauern den Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumen, sondern fleißig treiben, und im Stande sind von ihrem Vorrath am Getraide und Vieh an die übrigen Inwohner vor einen wohlfeilen Preis zu überlassen. Mirhin steckt der Vortheil und Nutzen des gemeinen Wesens nicht in dem Grund und Landeigenthum des Bauern, sondern in der Ausübung der Bauerpflicht, d. i. im wirklichen Ackerbau und wirklicher Abwartung der Viehzucht. Wird nun der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumt, so ist es dem gemeinen Wesen gleich viel, ob der Bauer Land zum vollen Eigenthum besizet oder nicht, d. i. ob der Bauer Grundeigenthümer und Fruchtnießer zugleich ist,

ist, oder nur Frucht- und Nutznießer allein, ohne das Grundeigenthum zu haben.

In Pohlen wird der Ackerbau und die Viehzucht getrieben im Werder bey Elbing, Danzig und Marienburg gleichfalls. Aus beyden Gegenden kommt Getraide und Vieh zum Verkauf. Der Bauer in Pohlen ist ein Leibeigener Erbbauer. Er ist kein Grundeigenthümer von seiner Hufe Landes. Der Grund und Boden davon kömmt dem Erbgrundherrn eigenthümlich zu. Der Erbbauer ist aber Eigenthümer seiner Bauergebäude, seines Viehes und des Getraides, was er auf seiner Bauerhufe gebauet hat. Er kann damit machen was er will.

Die Werderischen Bauern sind lauter Freybauern. Ihnen kömmt sowohl der Grund und Boden, als auch die Erd-, Halm- und Baumfrüchte so auf ihrem Lande wachsen, eigenthümlich zu. Sie können mit ihren Gebäuden, mit ihrem Vieh und Getraide machen was sie wollen. Sie sind also Grundeigenthümer und Fruchtnießer zugleich. Kommen beyde Art Bauren mit ihrem Getraide und Vieh zu Markte, so fragt der Käufer, wenn er gleich die Bauren nicht kennet, wie theuer? wie viel habt ihr? wie viel ist da? er fragt nicht, habt ihr eigenes Land? Habt ihr das Grundeigenthum von eurer Hufe. Er fragt

fragt nur nach dem Preise und nach dem Vorrath. Ihm ist es lieb, daß er vor sein Geld Getraide und Vieh haben kann. Je wohlfeiler, je lieber! ihm ist nichts darum zu thun, ob der Verkäufer Grund- und Fruchteigenthümer zugleich, oder nur Fruchteigenthümer allein sey. Das ist ihm und allen Käufern, folglich dem gemeinen Wesen sehr gleichgültig.

XVII. Zwischenurtheil.

§. 113.

Das Nußeigenthum des Bauerlandes, oder das Fruchteigenthum, ist schon zulänglich hinreichend, den Erbbauer zur Ackerfeldarbeit zu bewegen. Das Nuß- und Fruchteigenthum des Landes giebt Macht und Gewalt, mit den Halm- und Baumsfrüchten nach eigenem Besieben und Gutbefinden zu thun, was man damit will, mithin selbige auf allerley Art und Weise zu brauchen und zu nutzen. Denn darinn bestehet das Frucht- und Nußeigenthum des Landes. (§. 33.)

Das Nußeigenthum ist schon hinlänglich, den Bauer zur Ackerfeldarbeit zu bewegen.

Hat nun ein Erbbauer das Nuß- und Fruchteigenthum des Bauerlandes, so kann er die Feld- Erd- und Baumsfrüchte zu seinem und der Seinigen Unterhalt brauchen, vermehren, an andre davon verschenken oder verkaufen, kurz, er kann damit sowohl, als auch mit seinem

nem eignen Vieh machen was er will. Er hat also von seiner Bauerhufe allen Nutzen, ohne daß er dazu das Grundeigenthum vonnöthen hätte, und würde weder mehr Früchte noch Nutzen davon haben, wenn er gleich auch das Grundeigenthum, und also das volie Eigenthum hätte. Der Ackerbau und die Viehzucht geschieht nicht ohne Absicht, die Absicht ist, Nutzen von den Feld- und Erdfrüchten, auch den Zuwachs des Viehes zu haben. Dieser Nutzen betrifft nicht etwa unsre Ergößlichkeit und Bequemlichkeit, derer wir uns begeben können, wenn wir wollen. Er betrifft die Lebensmittel. Diese gehören zur Leibesnahrung und Nothdurft, die ganz nothwendig sind, und derer wir uns nicht überheben können, wenn wir auch gleich wollten. Der Nutzen ist also einer von den wichtigsten. Je wichtiger aber der Nutzen ist, desto stärkern Bewegungsgrund giebt er ab, die Mittel anzuzuwenden, welche zu Erreichung der Absicht dienlich sind. Durch den Ackerbau und die Viehzucht wird die Vermehrung des Getraides und Viehes befördert. Die Vermehrung des Getraides und Viehes bringt Nutzen, also ist sie die Absicht des Ackerbaues und der Viehzucht, und diese sind das Mittel, gedachten Nutzen zu erlangen, indem ohne den
Ackerbau

Ackerbau und die Viehzucht die Vermehrung des Getraides und des Viehes nicht befördert, noch der Bauer des Nutzens davon theilhaftig werden kann. Nun wird der Bauer durch das Nutz- und Frucht-eigenthum seiner Hufe Landes, d. i. durch das Eigenthum des Getraides und Viehes solchen Nutzens theilhaftig; also soll der Bauer nach seinem Beruf keine andre Handthierung zum Erwerbungs-mittel haben, als den Ackerbau und die Viehzucht. Folglich ist das Frucht- und Nußeigenthum des Bauerlandes schon hinlänglich zureichend, auch den Erbbauer zur Ackerfeldarbeit und Viehzucht zu bewegen.

Die Erfahrung bestärkt diesen Lehrsatz.

Dem Pachtbauer Kilian kommt der Grund und Boden des Landes, so er gemiethet hat, gewiß nicht eigenthümlich zu. Sonst hätte er nicht nöthig gehabt, es in Pacht zu nehmen. Und dem ohngeachtet wird er bewogen, das Ackerfeld zu bauen, auch seine Wiesen zu reinigen, um Getraide und Gras zu bekommen, weil solches ihm zugehöret, und er es zu seinem Nutzen anwenden kann, wenn, wo und wie er es nur immer will.

Der Fischer Glaucus hat den Grund und Boden des Gewässers, worinn er fischet, nicht zum Eigenthum, und gleichwohl giebt er sich

F

Mühe,

Mühe, falls es ihm sonst nicht besonders verboten ist, sein Netz auszuwerfen, weil die Fische, die er daselbst fängt, ihm zugehören, und er also davon den Nutzen hat.

Wenn Nimrod, dem Liebhaber von der Jagd, ein Recht zuerkannt ist, auch in fremdem Gebiete zu jagen, so wird er solches nicht unterlassen, ob gleich der Grund und Boden eines solchen Gebiets nicht sein eigen ist, weil dasjenige, was er daselbst auf der Jagd fället, ihm zugehört, und er nebst der Ergößlichkeit auch Nutzen davon hat.

Die Krauthändler und Herumträger A. B. C. D. kommen vom platten Lande nach St. Petersburg, miethen vom Grundeigenthümer einen Gartenplatz, bearbeiten ihn, obgleich der Grund und Boden ihnen nicht zugehört. Was beweget sie nun dazu? Bloß das Nutz- und Fruchteigenthum, so sie von dem gemieteten Gartenplatz haben. Denn die Garten-erdgewächse davon gehören ihnen zu, und sie verwenden solche zu ihrem Nutzen. Warum soll denn nun das Frucht- und Nußeigenthum nicht zulänglich hinreichend seyn, auch den Erbauer zum Ackerbau und zur Viehzucht zu bewegen, da doch das Getraide, was er auf seinem Baueracker bauet, wie auch der Zuwachs an jungem Vieh ihm eigenthümlich zugehört,

und

und er solches zu seinem Nutzen verwenden kann, wenn, wo und wie er nur immer will, ob er gleich das Grundeigenthum von solchem Acker nicht hat.

Das Grundeigenthum ist wegen des Nutz- und Fruchteigenthums dieses, letzteres aber rühret nicht allezeit aus dem Grundeigenthum her. Daher kann jemand vom Ackerbau Nutzen haben, wenn ihm gleich der Grund und Boden des Ackers nicht eigenthümlich zukommt. Dagegen hat ein Grundeigenthümer von seinem Ackerlande keinen Vortheil, wenn er solches nicht auch nutzen kann. Das Grundeigenthum bringt alsdenn Nutzen:

1. Wenn man Gelegenheit hat, solches mit Gewinn zu verkaufen.
2. Oder wenn man selbst das Land zum Anbau des Getraides und Haltung des Viehes, oder anderm Nutzen brauchen kann.
3. Oder wenn man es an andre auf Zins verpachtet.

Bleibt das Land braach, öde und wüste liegen, so hat auch selbst der Grundherr keinen Nutzen davon. Es kommt also bloß darauf an, daß der Ackerbau fleißig getrieben werde, der Besitzer mag das Grund- und Nutzgegenthum zugleich, oder nur das Nutzgegenthum allein, oder auch nur seinen Jahreslohn haben,

XVIII. Zwischenurtheil.

§. 114.

Widerlegung
eines Einwurfs.

Der Edelmann plackt zu sehr seinen Erbbauer. Er überhäuft ihn mit gar zu vielen und schweren Frohndiensten. Er legt ihm an Zinsgeldern und Zehenden zu viel auf. Er läßt ihm keine Zeit, seine eigne Haus- und Feldarbeit zu bestreiten. Dieses alles würde wegfallen, und der Bauer fleißiger vor sich arbeiten, wenn er Land zum Eigenthum besäße. Dergleichen Einwurf könnte hierbey gemacht werden.

Ich antworte und frage, Cartouche gehet in die Kirche, um zu stehlen, soll darum das Kirchengehen abgeschafft werden? Sulla, der römische Edelmann, preßt und plackt seine Erbbauern. Er tyrannisirt. Sollen darum die adelichen Rechte gänzlich aufgehoben werden? Der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Zudem ist es noch unbewiesen, daß je der Edelmann mit seinen Erbbauern gar zu hart verfare. Das harte Verfahren ist keine wahre Folge der adelichen Rechte, sondern eine bloße Wirkung der harten Gemüthsbeschaffenheit. Aber sind denn auch alle Bauern fleißige Arbeiter, lauter fromme und heilige Engel? Wer kann Bürge seyn, daß sie als Grund-

Grundeigenthümer ihres Bauerlandes vor sich den Ackerbau und die Viehzucht fleißiger als sonst treiben werden. Würde nicht ein Faulsenzer alsdenn noch mehr faullenzen, weil er sein eigener Herr ist, und keinen Erbherrn mehr hat, dem das Recht zukommt, den Bauer zur Arbeit anhalten zu lassen.

Plackt der Kronbeamte die Kronerbbauren zu viel, so sind die obrigkeitlichen Gerichte da, zu welchen der Geplagte seine Zuflucht nehmen kann. Nur müssen die Abgaben und obrigkeitlichen Gefälle nach dem Verhältniß des Erwerbs festgesetzt, und die Frohndienste abgemessen seyn, damit ein jeder wisse, was er zu geben, zu thun und zu fordern hat.

XIX. Zwischenurtheil.

§. 115.

Die Staatseinkünfte werden bloß dadurch nicht vermehret, daß der Bauer Land zum Eigenthum, d. i. zum vollen Eigenthum besizet.

Die Staats
einkünfte wer:
den nicht ver:
mehret, wenn
gleich der
Bauer Land
zum vollenEi:
genthum hat.

Das volle Eigenthum begreift in sich das Grund- und Frucht- oder Nuzeigenthum. §. 30. Das Frucht- oder Nuzeigenthum besteht in dem Eigenthum der Feldfrüchte und des Viehes. §. 33. Dieses hat jeder Erbbauer durch ganz Europa. Das Grundeigenthum ist eine freye Macht und Gewalt, mit dem Grund und Bo-

den eines Stück Landes zu thun was man will. §. 32. Ist nun ein Erbbauer Grundeigenthümer, so kann er seine Bauerhufe Landes verkaufen, vertauschen, verschenken, verpachten, zur Mitgabe mitgeben, an andre nach seinem Tode vermachen, oder bey Lebzeiten zur Verwaltung, zur Frucht- und Nutznießung, oder nur zum Gebrauch abtreten, also an andre veräußern, oder selbst behalten, verbessern oder verschlimmern. Von dem Grundeigenthum ist eigentlich in der Frage die Rede, weil solches kein Erbbauer hat. Niemand ist durch ein Gesetz gezwungen, sein Land zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, zu verpachten, zur Mitgabe mitzugeben, an andre nach seinem Tode zu vermachen, oder bey Lebzeiten zur Verwaltung, zur Frucht- und Nutznießung, oder nur zum Gebrauch abzutreten. Die Gesetze erlauben darinn einem jeden seine Freyheit, zu thun und zu lassen was er will. Die Staatsklugheit überläßt solches eines jeden seiner Privatklugheit. Also sind gedachte Rechts-handlungen willkührliche Handlungen. Geseht nun, es wären darauf Abgaben zu den Staatseinkünften aufgelegt, so müßte bey dem Verkauf, Verschenkung, Verpachtung des Bauerlandes der Eigenthümer die aufgelegte Gebühr erlegen. Ist der Eigenthümer ein Edel.

Edelmann oder Stadtbürger, so erleget es der Edelmann oder Stadtbürger. Gehöret einem gewesenen Erbbauer das Grundeigenthum, so erleget er an Kronegebühr gleichfalls eben so viel, nämlich nach der Größe seines Landes, und gar nichts mehr. Also verlieren die Staatseinkünfte nichts, wenn gleich der Erbbauer kein Grundeigenthum hat. Sie gewinnen auch nichts mehr, ob gleich der Erbbauer das Grundeigenthum besizet. Folglich werden die Staatseinkünfte bloß dadurch, daß der gewesene Erbbauer Land zum Eigenthum, d. i. zum vollen Eigenthum besizet, gar nicht vermehret.

Es ist kein Gesetz vorhanden, welches den Eigenthümer, er sey ein gewesener Erbbauer, oder ein anderer, zwingen sollte, zu Vermehrung der Staatseinkünfte Land bald zu kaufen, bald zu verkaufen, und damit, wie der Becker mit Brod, oder der Kaufmann mit seiner Kaufmannsware Handel zu treiben, eben so wenig, wie niemand gezwungen ist, zu Vermehrung der Tabacken Einkünfte sich auf der Tabacke voll zu saufen.

XX. Zwischenurtheil.

§. 116.

Es ist vortheil:
hafter, den
Erbbauer zum
Erbzinns:
mann zu ma:
chen, als zu ei:
nem ganz
freyen Bauer.

Soll der leibeigene Bauer nicht mehr als ein leibeigenes Erbgut des Erbherrn, sondern als ein Mensch in Betracht andrer Menschen angesehen werden, so ist es dem gemeinen Wesen des menschlichen Geschlechts, und zugleich auch des Staats vortheilhafter und nützlicher, daß der leibeigene Erbbauer das Eigenthum des Bauerlandes als ein Erbzinnsmann bekomme, als daß er es als ein bloßer Zinnsmann, oder als ein ganz freyer Bauer erhalte.

No. 1. Der leibeigene Erbbauer kann von seinem Erbherrn ohne und mit der Bauerhufe an andre verkauft und veräußert, auch von einem Landgute auf ein andres versetzt, und vom Ackerbau weggenommen, und zu andern Berrichtungen nach des Herrn Belieben gebraucht werden. §. 83.

Er ist also kein freyer Mann, noch sein eigener Herr, sondern gleichsam als ein Knecht und Sklave seines Erbherrn.

No. 2. Der bloße Zinnsmann hat das Ober- und Untereigenthum. Er zahlet also den Zins von seinem ganz eignen Gute. Er kann mit seinem Gute anfangen was er will.

Er

Er darf niemand Rechenschaft geben, wenn er gleich sein Gut verschlimmert. §. 90.

Er ist also vor seine Person und in Betracht seines Landes ein freyer Mann.

No. 3. Der Freybauer erkennet außer dem Oberlandesherrn keinen andern mehr vor seinen Herrn. §. 81. Ist also ein bloßer Zinsmann der Oberlandesherrschaft, folglich ist er vor seine Person ein freyer Mann, und sein eigener Herr, auch zugleich ein uneingeschränkter Grund- und Nußeigenthümer seines Landes.

No. 4. Der Erbzinnsman und Erbpachter ist zwar eine zum Bauerlande angeschriebene Seele, und kann zugleich mit dem Bauerlande zugleich an andre verkauft, und sonst auf andre Art veräußert werden. §. 91. Er ist aber auch zugleich, wiewohl nur ein eingeschränkter Eigenthümer seines Bauerlandes.

Er kann daher ohne das Bauerland an andre nicht verkauft oder veräußert werden. Er kann auch nicht wider seinen Willen von einem Landgute auf ein andres versetzt, noch vom Ackerbau weggenommen, und zu andern Berrichtungen nach seines Erbherrn Belieben gebrauchet werden. Er kann aber auch nicht vor sich selbst den Grund seines Bauerlandes

ohne Wissen und Willen seines Erbherrn an andre verkaufen und veräußern.

Er ist also nur gewisser maassen, nämlich nur in Betracht seines Bauerlandes, aber nicht in Ansehung seiner Person erblich, d. i. ein Erbpachtbauer seine Obererb-Grundherren, aber auch dabey in Ansehung dessen, daß er von seinem Ackerbau und Bauerlande nicht kan weggenommen, noch ohne Hand verkauft und veräußert werden, ein Untergrundeigenthümer seines Ackerlandes und also vor seine Person ein freyer Mann.

Nun ist ein jeder Mensch von Natur, d. i. nach dem Recht der Natur ein freyer Mann. Auch die Liebe zur Freyheit einem jeden angebohren. Daher die Freyheit selbst eine unschätzbare Sache, mithin die sklavische Leibeigenschaft dem Tode gleich zu achten.

Folglich ist der Sklavenstand vom Naturrecht am weitesten entfernt, dem Naturrecht hingegen schon etwas näher, der Stand der heutigen leibeignen Erbbauren am nächsten, der Stand der persönlichen Freyheit der Erbzinnsbauern, der dennoch mit dem Stande der Erbherrn bestehen kann, und endlich zwar dem natürlichn Rechte ganz gemäß, der Stand der Frey-

Freybauern, der aber mit dem Stande der Erbherren nicht bestehen kann.

Da nun die Nothwendigkeit und der Nutzen das Eigenthum der Güter eingeführet hat, §. 5. und einem jeden das Seine, was er einmal hat, zugehöret, §. 15. ferner die Ungleichheit der Stände dem Staat nützlich ist, §. 10. und daher der Landadel oder der Erbherrenstand bey einer aristokratischen und monarchischen Regierungsform nothwendig ist, §. 10. auch die Unterthänigkeit, Knecht- und Leibeigenschaft nicht wider das Naturgesetz noch Christenthum streitet, und dem gemeinen Wesen aller Stände sehr viel daran gelegen, daß die Knechtschaft beybehalten werde, auch der Landadel ohne Bauern und Knechte nicht wohl bestehen kann. So ist der Bauernstand auch in Ansehung des Landadels, d. i. der Erbherren eben so, wie in Betracht des Ackerbaues und der Viehzucht, nothwendig und nützlich. Weil nun beyde Stände, der Adel- und Bauerstand, nothwendig und nützlich sind, laut obigem, der Freybauer aber mit dem Landadelstande nicht wohl zusammen bestehen kann, d. i. der Freybauer kann nicht zugleich ein Freybauer und auch ein Bruder eines Erbherren seyn, so ist nur ein Knecht ein Sklav,

Sklav, ein leibeigener, ein Erbzinns- oder Erbpachtbauer, oder bloßer Pachtbauer, geschickt einen Bauer oder Erbbauer abzugeben.

1. Soll aber der leibeigene Erbbauer ein Freybauer werden, so verliert der Erbherr das Grundeigenthum des Bauerlandes, und die Leibeigenschaft an der Person des Erbbauren. Der Erbherr verlieret also zu viel und der Erbbauer gewinnet alles.

2. Wird dagegen der leibeigene Erbbauer gar ein Sklav, so verliert der Erbbauer zu viel, und der Erbherr gewinnet alles.

3. Wird der leibeigene Erbbauer ein bloßer Pachtbauer, so ist der Erbherr bey seinen Einkünften nicht genug gesichert, weil der Pachtbauer nach Verlauf der Pachtjahre davon gehen kann, und sich nicht allezeit sogleich ein sicherer Pächter wieder findet.

4. Bleibt der leibeigene Erbbauer ein leibeigener Erbbauer, so verliert er vor seine Person die Freyheit, bleibt in der Leibeigenschaft, und kann an andre gleich einer Kaufmannswaare verkauft und veräußert werden, wenn gleich auch sein Bauerland nicht zugleich mit ihm verkauft noch veräußert wird.

5. Wird der leibeigene Erbbauer ein Erbzinnsmann, ein Erbpachtbauer, so bleibt er zusamment mit seinem Bauerland auf Kindeskind in dem Erbe seines Erbherrn, und muß ihm
davor

davor jährlich den Erbzinns entrichten. Er sichert also dem Erbherrn seine jährlichen Einkünfte, so lange nur immer seine Nachkommen wahren. Er ist aber auch zugleich Untergrundeigentümer, d. i. ein eingeschränkter Eigenthümer seines Bauerlandes und vor seine Person ein freyer Mann. Mithin genießt der Erbgrundherr alle Rechte des Erbzinns herrn, §. 43. und der Erbpachtbauer genießt alle Rechte des Erbzinnsmannes. §. 44.

In diesem Fall gewinnet der Bauer mehr, als wenn er ein bloßer Sklave oder ein leibeigener Erbbauer wäre, und der Erbherr verliert weniger, als wenn der Bauer ein bloßer Zinnsman oder ein ganzer Freybauer wäre.

Folglich wird die Ungleichheit zwischen dem Bauer, als einem Menschen, und zwischen dem Erbherrn, als einem Menschen kleiner, daher auch das Verhältniß zwischen beyden nach dem Recht der menschlichen Natur größer. Da nun die Freyheit eine unschätzbare Sache ist, und der Stand der persönlichen Freyheit eines Zinnsbauern dem Recht der menschlichen Natur näher kömmt, als die Leibeigenschaft eines Erbbauern, auch der Stand eines Erbzinnsbauern mit dem Landadelstande bestehen kann; dagegen der Stand der bloßen Zinnsbauern und der ganz freyen Bauern mit dem

dem Adelstande zusammen nicht bestehen kann; so ist es in Ansehung des menschlichen Geschlechts, d. i. des Bauern, als einen Menschen betrachtet, dem gemeinen Wesen eines Staats vortheilhafter und nützlicher, daß der leibeigene Bauer ein Erbzinnsmann sey, als daß er zum bloßen Zinnsbauer oder ganz freyen Bauer gemacht werde.

XXI. Endurtheil.

§. 117.

End-Urtheil. Auf vorstehende Frage, das Eigenthum der Bauern betreffend, ergeheth dieser Bescheid. Es scheint zwar, daß es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher wäre, wenn der Bauer Land zum vollen Eigenthum besäße, als wenn ihm nur bloß das bewegliche Gut zugehöret. Weil

1. Die Landwirthschaft ein unschuldiges und anständiges Nahrungsgeschäft ist §. 100.
2. Dem Staat nothwendig, §. 101.
3. Und nützlich, §. 102.
4. Auch dem Bauer und einem jeden vortheilhafter und nützlicher ist, etwas eigenthümliches zu haben, als ganz und gar nichts, §. 103.

Ferner

Ferner

5. Das volle Eigenthum über die Bauerhufe dem Bauer vortheilhafter und nützlicher ist, als das unvollkommene, §. 104.

6. Das volle Eigenthum der Hufe Landes dem Bauer vortheilhafter und nützlicher ist, als das volle Eigenthum der bloß beweglichen Güther, §. 105.

7. Dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, wenn er Land- und bewegliche Güther zugleich zum vollen Eigenthum hat, als wenn er nur Land ohne bewegliche Güther, oder nur bewegliche Güther ohne Land zum Eigenthum besizet, §. 106.

8. Das Grundeigenthum über die Hufe Landes einem bemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das bloße Nußeigenthum über eine solche Hufe, §. 107. weil

9. der Bauer als Eigenthümer über sein Land mehr Macht und Freyheit hat, als wenn ihm das Eigenthum mangelt:

Aus diesem Grunde

10. bey dem Bauer mehr Lust und Begierde zum Ackerbau und zur Viehzucht entstehen kann, als wenn er nicht Eigenthümer ist.

11. Mit-

11. Mithin der Ackerbau und die Viehzucht in Aufnahme gebracht und der Vorrath an Getraide und Vieh im Reich befördert werden kann.

12. Indem ein jeder Bauer lieber vor sich selbst arbeitet, als vor seine Herrschaft, §. 14. Daher dem Bauer keine verdrießlichere Arbeit, als die Frohndienste, die er seiner Erbherrschaft umsonst wider seinen guten Willen und also gezwungen thun muß, §. 14.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß bey gegenwärtigem Zustande der Staaten, Reiche und des ganzen menschlichen Geschlechtes die Nothwendigkeit erfordert hat, die Gemeinschaft der Güter durch das eingeführte Eigenthum aufzuheben, und bey so gestalten Sachen wahr, daß

1. wie jedem, also auch dem Bauer es vortheilhafter und nützlicher sey, etwas eigenthümliches zu haben, als ganz und gar nichts, §. 103.

2. Und daher auch das volle Eigenthum des Bauerlandes dem bemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher ist, als das unvollkommene über ein solches Bauerland, §. 104 auch

3. als das volle Eigenthum über die bloß beweglichen Güther. §. 105. Es ist ferner wahr

4. daß

4. Daß der Bauer lieber vor sich selbst als vor seine Herrschaft arbeitet. §. 14.

5. Und ihm also keine verdrüßlichere Arbeit zu seyn dünkt, als die Frohndienste, die er vor seine Herrschaft umsonst wider seinen guten Willen und also gezwungen thun muß. §. 14.

6. Wahr, daß es dem Bauer vortheilhafter und nützlicher sey, ein eigener Herr und Eigenthümer zu seyn, und also freye Macht über sein Bauerland zu haben, als wenn er ein Erbbauer und kein Eigenthümer ist, und ihm die freye Macht und Gewalt mangelt.

Weil aber der Bauerstand einzig und allein das gemeine Wesen eines ganzen Staats nicht ausmacht, sondern noch mehr Stände dazu gehören, die ebenfalls nichts unehrliches und unanständiges in sich enthalten, und dem Staate gleichermaßen wie der Bauerstand nothwendig und nützlich sind; so müssen diese Stände, und zwar als Haupt- und Reichsstände, bey dem Gutachten über die Frage vornehmlich mit in Betrachtung gezogen werden. Da nun

1. Die Gemeinschaft der Güther durch das eingeführte Eigenthum, laut dem Völker- und bürgerlichen Recht einmal abgeschafft ist, und einem jeden das Seine, was er hat, mit Ausschließung aller übrigen zugehört. Da auch

2. Niemand sich mit fremden Guth unrechtmäßiger Weise und wider des Eigenthümers guten Willen bereichern soll, §. 15. und daher weder das Natur- noch das Völker- noch das bürgerliche Gesetz erlaubet, dem Grundherrn und Eigenthümer, es sey ein gekröntes Haupt, ein Landesherr, ein Edelmann oder ein Stadtbürger und unadelicher freyer Landsaße, wider dessen Willen das Eigenthum des Landes auf irgend einem Landguth zu nehmen, und es an seinen Erbbauren abzugeben, so wie es auch keinem Eigenthümer verbietet, wenn jemand solches gutwillig abtreten will.

3. Da ferner dem gemeinen Wesen aller Stände, sonderlich eines aristokratischen und monarchischen Staats sehr viel daran gelegen, daß die Knechtschaft und Dienstbarkeit beygehalten werde.

4. Und die Ungleichheit der Stände einem Staat überhaupt sehr nützlich ist, §. 10. auch

5. Der Adelstand bey einer aristokratischen und monarchischen Regierungsform nothwendig ist, §. 10.

6. Da ferner der Bauer ein schlechter Landwirth und fauler Aekersmann seyn kann, ob er gleich Land zum vollen Eigenthum und also das Grund- und Nußeigenthum zugleich hat. §. 12.

7. Dagegen ein andrer Bauer ein verständiger Landwirth und fleißiger Aekersmann seyn kann, ob ihm gleich das Grundeigenthum seines Landes nicht zugehöret, falls er nur das Nuß- und Fruchteigenthum oder seinen gewissen Genuß und Belohnung vor seine Mühe und Arbeit hat, §. 12.

8. Da folglich zum Vorrath und wohlfeilen Preiß des Getraides und Viehes und daher kommenden Lebensmitteln nicht das geringste beyträgt, ob der Bauer Land zum vollkommenen oder nur zum unvollkommenen Nuß- und Fruchteigenthum innen hat, ob der Bauer als ein freyer Mensch oder unter Aufsicht als ein leibeigener Knecht und Sklav, ob er als Eigenthümer oder als ein Pächter, oder als ein gemietheter Knecht, Dienstbothe und Tagelöhner unter Aufsicht ackert und das Vieh hütet.

9. Da auch das Grundeigenthum nur einem mittelsten Bauer vortheilhafter und nützlicher ist, als das bloße Nuß- und Fruchteigenthum, §. 107.

10. Hingegen einem unmittelbaren Bauer das Nutz- und Fruchteigenthum über eine Hufe Landes vortheilhafter und nützlicher ist, als das bloße Grundeigenthum über eine solche Bauerhufe, §. 108.

11. Da es imgleichen dem Grundherrn einer Bauerhufe vortheilhafter und nützlicher ist, daß seinem Erbbauer nur das bloße Nutz- und Fruchteigenthum zugehöre, als daß ihm auch das Grundeigenthum davon zukomme, §. 109.

12. Da es weiter dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, daß einem jeden das Seine und also einem unadelichen Eigenthümer oder freyen Landsassen das volle Eigenthum über sein Land gelassen, als daß es ihm genommen werde, §. 110.

13. Da es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, daß Neu-Ankömmlinge vom Bauerstande nach Verlauf der Freyjahre wüstes Land auf Erbzinnsrecht bekommen, als daß sie es zum vollen und ganz freyen Eigenthum erhalten, §. 111.

14. Da es endlich dem gemeinen Wesen gleichviel ist, ob der Bauer Land zum vollen Eigenthum besizet, oder nicht, wenn nur der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet wird. §. 112.

15. Da

15. Da auch das bloße Nutz- und Frucht-
eigenthum des Bauerlandes d. i. das Eigen-
thum der Halm- Erd- und Baumfruchte schon
hinlänglich zureichend ist, den Erbbauer zur
Acker- Feldarbeit zu bewegen. §. 113.

16. Da zuletzt die Staatseinkünfte, da-
durch, daß der Erbbauer Land zum vollen Ei-
genthum besizet, nicht mehr vermehret wer-
den. §. 115.

So erhellet aus allem dem obigen, daß es
ohne Verletzung des Natur- und Völkerrechts
in aristokratischen und monarchischen Staaten,
wo der Bauerstand nichts mit Regierungs-
geschäften zu thun hat, vortheilhafter und
nützlicher, mithin nach der Staatsflugheit
heilsamer und rathsamer sey.

1. Den Erbbauern, welche unter einer
Erbherrschaft auf irgend einem Landguth sich
befinden, Land zum Ackerbau, zur Wohnung
und zur Viehzucht in Besiz zu geben, und
wenn sie es schon haben, ihnen solches zu lassen.
Es muß sich aber ihr Recht nur über das Nutz-
und Frucht-eigenthum erstrecken, d. i. das Ei-
genthum muß sich nur über die Frucht und Nutz-
niessung erstrecken, und nur durch den Zinns-
zehenden gemessene Frohndienste und obrig-
keitliche

feitliche Gefälle eingeschränkt seyn, denn zu dem Ende sind sie Erbbauern, und keine Herren noch freye Leute.

2. Rathsamer, den alten freyen Landsassen und Freybauern das Ihrige, d. i. den Besitz ihrer Hufen Landes eigenthümlich zu lassen, und nicht zu nehmen. Es muß sich aber ihr Eigenthum nicht allein über die Frucht- und Nutzniessung, sondern auch über den Grund und Boden erstrecken, d. i. es muß ein volles, vollkommenes Eigenthum, und nur durch die obrigkeitlichen Gefälle eingeschränkt seyn. Denn dieses macht sie zu Freybauern, und zu freyen Leuten.

3. Rathsamer, neu ankommenden Bauern wüstes und ungebrauetes Land zum Anbau und zur Verbesserung in Besitz zu geben. Ihr Recht muß sich aber nur auf die Erbpacht und nicht auf das ganze volle Eigenthum erstrecken, d. i. die Erb-Zinsleute können ihr Land ohne Vorwissen und Genehmhaltung ihrer Grundherrschaft weder verkaufen, noch auf einige andre Art an andre veräußern; sondern solches zum Vorkauf dem Grundherrschaft anbieten, und darüber seine Einwilligung einziehen. Auch muß dieses Erb-Pachtrecht nach Verlauf der Frey-

Freijahre durch den Erbzinns §. 42. und obrigkeitliche Gefälle §. 74. eingeschränkt werden, damit es kein ganz freyes Eigenthum zum Nachtheil der Staatseinkünfte seyn möge. Uebrigens müssen Neuankömmlinge nicht zur Leibeigenschaft wider ihren Willen gezwungen werden, weil sie als freye Leute aus freyem Willen ankommen, indem es ihnen frey gestanden, und erlaubt gewesen, aus einem Staat in einen andern zu ziehen.

4. Rathfamer, dem leibeigenen Erbbauer, wenn er als ein Mensch, in Betracht andrer Menschen, und nicht mehr als ein leibeigenes Erbguth und Erbeigenthum seines Erbherrn angesehen werden soll, Land zum Eigenthum auf Erbzinns und Erb-Pachtrecht zu geben, und ihn zum Erb-Zinnsmann und Erbpachter zu machen, d. i. als zu einem ganz freyen Bauern Grund- und Vieh-Eigenthümer seines Bauerlandes.

Da indessen überhaupt, ohne irgend auf ein gewisses Staatssystem besonders zu sehen, durch alle Gattungen von Bauern, mithin auch durch die Pacht-Halb- und Erbbauern, (welche doch nur das Nußeigenthum und gar kein Grund-Eigenthum haben)

1. Der Ackerbau und die Viehzucht,
2. der Vorrath an Getraide und Vieh,
3. der wohlfeile Preis der Lebensmittel befördert, folglich die Absicht des Bauerstandes erreicht werden kann, wenn gleich der Bauer kein Land zum Eigenthum hat, sondern nur bewegliche Güther; so ist es überhaupt dem ganzen gemeinen Wesen eines Staats weder vortheilhafter, noch nützlicher, weder nachtheiliger, noch schädlicher, und also gleichviel, der Bauer mag eigenthümliches Land haben, oder nur bewegliche Güter.

Dieses ist das Gutachten über die Frage, das Eigenthum der Bauern betreffend, einer besseren Beurtheilung ungeschadet. W. K. J.
W. K. W.

Beschluß.

Ich wiederhole noch einmal. Es wäre freylich dem Ansehen nach vortheilhafter und nützlicher, wenn nicht allein jeder Bauer Land zum vollen Eigenthum besäße, sondern auch jeder Stadtbürger sein eigen Haus, jeder Edelmann sein eigenes Landguth, jeder Freyherr seine Herrschaft, jeder Graf seine Grafschaft, jeder Fürst sein Fürstenthum hätte. Wie ist es aber möglich, dergleichen Gleichheit

heit des Eigenthums jedem nach seinem Stande zuwege zu bringen? gesetzt, es würde bey Errichtung eines Staats einem jeden Bauer seine Hufe Landes zum vollen Eigenthum angewiesen. Wie lange würde die Gleichheit dieses Eigenthums Bestand haben? soll bey Vermehrung der Bauergeschlechter mit der Anzahl der Bauer - Einwohner, auch die Anzahl der Bauer - Ländereyen an einem Orte sich zugleich mit vermehren. Die Vermehrung und Fortpflanzung der Bauermenschen läßt sich wohl vermuthen, aber nicht die Vermehrung und Fortpflanzung der Ländereyen in einer Gegend. Daher versielen schon die Alten bey Vermehrung des Volks auf die Versendung ihrer Colonien. Finden sich nicht andre hundert Zufälle, die viele in die Nothwendigkeit versetzen, ihres Eigenthums verlustig zu werden? wir müssen die Bauern nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie seyn sollen. Freylich wäre es besser, wenn wir Menschen wären, wie wir seyn sollen, und nicht, wie wir sind. Aber vollkommene Menschen muß man im platonischen Staat suchen, und nicht in unsrer Welt. Ist nicht der Bauernstand gemeiniglich mit grober Unwissenheit, Bosheit und rohen Sitten vereinbaret? Wer kann Bürge seyn, daß der Erbbauer das Eigen-

thum über seine Bauerhufe nicht mißbrauchen werde? würden nicht viele, ja die meisten Bauern alsdenn lieber den Kaufmannshandel treiben, und den Ackerbau liegen lassen, dessen Anbau zwar nothwendig und nützlich, dabey aber auch mühsam und beschwerlich ist? Würden die Bauern nicht alsdenn mit Klagen wegen Beschimpfung, Schlägeren, Gränz- und Erbstreitigkeiten und dergleichen die obrigkeitlichen Gerichte nach dem Exempel der werderischen Bauern überlaufen, und sich einander mit gerichtlichem Processen zu Grunde richten? da jeko der Erbherr dergleichen und andre kleine Streitigkeiten, die nicht große Verbrechen betreffen, vor sich ohne Belästigung der Gerichte unter seinen Erbbauern richtet und schlichtet. Wird die Schwierigkeit vor jeko nicht vergrößert, da schon die Staaten ihre gewisse Einrichtung, und die Ländereyen ihre gewisse Grundeigenthümer haben. Wer soll dem Erbbauer das Grundeigenthum des Bauerlandes abtreten? soll es der Eigenthümer, d. i. der Oberlandesherr, der Edelmann, der Stadtbürger oder der Freybauer thun? warum und wovor? umsonst oder vor Geld? umsonst ist vor den Eigenthümer kein Vortheil, noch Nutzen. Vor Geld? wo soll jeder Erbbauer das Geld dazu hernehmen? wie, wenn der Grund-

eigen-

eigenthümer keine Lust hat, sein Grundeigenthum zu verkaufen, vielweniger zu verschenken? soll er dazu gezwungen werden? wem zu gute? Dem Erbbauer. Ist denn der Erbbauer Bestes, aber zum Nachtheil der Grundeigenthümer, das gemeine Beste aller Stände eines Staats? Soll etwa der Grundeigenthümer das Grundeigenthum, was er einmal hat, nicht mehr geruhig und ungestört besitzen und behalten? nach den Rechten gehöret einem jeden das Seine. Was vor Unruhen, Unheil, Zwiespalt, Zerrüttungen und Blutvergießen das Ackergesetz diesfalls in dem römischen Staat ehemals angerichtet hat, erzählen uns die alten Geschichtschreiber. Daher bleibt es blos dem Belieben der Grundeigenthümer anheim, ob und unter was für Bedingung jeder seinem Erbbauer das Grundeigenthum des Bauerlandes abtreten wolle, oder nicht. Dem gemeinem Wesen eines Staats überhaupt, und in Betracht des Vortheils und des Nutzens vor den Staat selbst, ist es gleichviel, ob die Erbbauern den Grund ihres Bauerlandes eigenthümlich haben, oder nur die Früchte und den Nutzen davon genießen, wenn nur dabey der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet wird.

Der Mangel des Grundeigenthums ist es eigentlich, nicht der den Erbbauer drückt und drücken kann, wohl aber die übermäßigen Frohndienste, und nicht allezeit nach dem Verhältniß des Erwerbers eingerichtete Abgaben. Selbst die Leibeigenschaft kommt einem Armen vortrefflich zu statten, weil er an seinem Erbherrn zugleich einen Ernährer und Beschützer hat.

Kurz:

1. weil der Ackerbau und die Viehzucht,
2. der Vorrath an Getraide und Vieh,
3. der wohlfeile Preis der Lebensmittel befördert werden kann, der Bauer mag eigenthümliches Land haben oder nicht, so ist es dem ganzen gemeinen Wesen eines Staats überhaupt gleichviel, ob der Bauer Land zum Eigenthum hat, oder nur bewegliche Güther.

Reihe der Lehrsätze oder Zwischenurtheile.

1. Der wohlfeile Preis der Lebensmittel ist dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theuerung, §. 19.

2. Der

2. Der Vorrath an Getraide und Vieh ist vortheilhafter und nützlicher, als dessen Mangel. §. 21.

3. Die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht ist vortheilhafter und nützlicher, als deren Verabsäumung. §. 22. Folglich soll der Nutzen des gemeinen Wesens darinne bestehen, daß durch den Bauerstand

1. der Ackerbau und die Viehzucht,

2. der Vorrath an Getraide und Vieh,

3. der wohlfeile Preis der Lebensmittel befördert werde, §. 23.

4. Die Landwirthschaft ist ein unschuldig und anständiges Nahrungsgeschäfte, §. 100.

5. Der Ackerbau und die Viehzucht sind nothwendige Geschäfte, §. 101.

6. Der Ackerbau und die Viehzucht sind nützliche Geschäfte, §. 102.

7. Was eigenes ist einem jeden, auch dem Bauer vortheilhafter, als ganz und gar nichts, §. 103.

8. Das

8. Das volle Eigenthum über eine Bauerhufe ist dem Bauer vortheilhafter, als das unvollkommene, §. 104.

9. Das volle Eigenthum über die Hufe Landes ist dem Bauer vortheilhafter, als das volle Eigenthum über die bloß beweglichen Güther, §. 105.

10. Eigenes Land und bewegliches Gut ist dem Bauer vortheilhafter, als nur eins von beiden, §. 106.

11. Das Grundeigenthum ist einem bemittelten Bauer vortheilhafter, als das bloße Nußeigenthum, §. 107.

12. Das Nußeigenthum ist einem unbemittelten Bauer vortheilhafter, als das bloße Grundeigenthum, §. 108.

13. Dem Grundherrn ist es vortheilhafter, daß der Erbbauer nur das bloße Nußeigenthum habe, §. 109.

14. Dem gemeinen Wesen ist es vortheilhafter, daß ein unadelicher Besizer sein Land behalte, §. 110.

15. Dem gemeinen Wesen ist es vortheilhafter, daß Neuankömmlinge wüstes Land nur auf Erbzinnsrecht bekommen, §. 111.

16. Wird

16. Wird der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumt, so ist es dem gemeinen Wesen gleich viel, ob der Bauer Land zum Eigenthum besizet oder nicht, §. 112.

17. Das Frucht- und Nußeigenthum ist schon zureichend, den Erbbauer zum Ackerbau und zur Arbeit zu bewegen, §. 113.

18. Beantwortung der Einwürfe wegen Plackerey der Erbbauern, §. 114.

19. Durch das Eigenthum der Erbbauern werden die Staatseinkünfte nicht vermehret, §. 115.

20. Es ist vortheilhafter, den Erbbauer zum Erbzinnsmanu zu machen, als zu einem ganz freyen Bauer, §. 116.

21. Endurtheil. §. 117.



1. Den Vorbericht.

Summarische
Zabelle
zeigt

2.
Die Abhandlung selbst,
welche enthält
4 Kapitel.
nämlich das

- | | | |
|-------------|---|--|
| 1. Kapitel. | 1. Trägt die Frage vor, §. 1.
2. Beurtheilet sie, §. 2.
3. Zergliedert sie in Theile, §. 3. nämlich | 1. Das gemeine Wesen
2. Vortheilhafter und nützlicher
3. Bauer
4. Land
5. Bewegliches Gut
6. Eigenthum
8. Besiz
7. Recht. |
| 2. Kapitel | weist die Lehrsätze zur Entscheidung der Frage, §. 4-15.

1. Was das gemeine Wesen sey, §. 16.
2. Was vortheilhafter und nützlicher überhaupt sey, §. 17.
insbesondere vom Bauerstande, §. 23.
3. Was durch das Recht verstanden werde, §. 24.
4. Was und wie vielerley das Eigenthum sey, §. 25-27.
Was ein bloßes Zinsrecht sey, §. 38.
Was das Lehnrecht bedeute, §. 40.
Was ein Erbzinsrecht heiße, §. 42.
Worinne das Recht des Erbzinsherren bestehe, §. 43.
Worinn das Recht des Erbzinsmanns bestehe, §. 44.
Worinn das bloße Zinsrecht vom Erbzinsrecht sich unterscheide, §. 45.
Was das Grund- oder Plagrecht sey, §. 46.
Worinn das Recht des Grundbrauchs bestehe, §. 47.
Welches Eigenthum die Frage andeute, §. 48.
5. Was und wie vielerley der Besiz sey, §. 49-51.
Welchen die Frage meyne, §. 52.
6. Was durch das Land verstanden werde, §. 53.
Was ein Landgut sey, §. 54.
Dessen Unterschied von einer Provinz, §. 54.
Dessen Unterschied von einem Stadtgut, §. 54.
Dessen Vorzüge, §. 56.
Dessen Nebenstücke, §. 57.
Dessen Gattungen, §. 58.
Was eine Landwirtschaft heiße, §. 65.
Wer ein Landwirth sey, §. 66.
Was in der Frage durch das Land verstanden werde, §. 67. | |
| 3. Kapitel. | 7. Wie Güter unterschieden sind, §. 68.
Was bewegliche Güter heißen überhaupt, §. 69.
Was durch bewegliche Güter insbesondere in der Frage angedeutet werde, §. 70.
8. Wer ein Bauer heiße, §. 71.
Von den Bauerabgaben an die Grundherrschaft, §. 72.
Was ein Bauer sey, §. 75.
Unterschied der Bauern, §. 76.
Deren Erklärung, §. 73-95.
Welche Gattung von Bauern in der Frage verstanden werde, §. 96.
Bestimmung der Frage in ihrem ganzen Zusammenhange, §. 98. | |

- | | | |
|-------------|----------------------------------|---|
| 4. Kapitel. | 1. Zwischenurtheil, und zwar das | 1. Der wohlfeile Preis der Lebensmittel ist dem Gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theuerung, §. 19.
2. Der Vorrath an Getraide und Vieh ist vortheilhafter und nützlicher als dessen Mangel, §. 21.
3. Die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht ist vortheilhafter und nützlicher als deren Versäumung.
Folglich soll der Vortheil und Nutzen des gemeinen Wesens darinn bestehen, daß durch den Bauerstand
1. Der Ackerbau und die Viehzucht
2. Der Vorrath an Getraide und Vieh
3. Der wohlfeile Preis der Lebensmittel befördert werde, §. 23.
4. Die Landwirtschaft ist ein unschuldiges und anständiges Nahrungsgeschäfte, §. 100.
5. Der Ackerbau und die Viehzucht sind nothwendige Geschäfte, §. 101.
6. Der Ackerbau und die Viehzucht sind nützliche Geschäfte, §. 102.
7. Was eigenes ist einem jeden, auch dem Bauer vortheilhafter, als ganz und gar nichts, §. 103.
8. Das volle Eigenthum über eine Bauerhufe ist dem Bauer vortheilhafter, als das unvollkommene, §. 104.
9. Das volle Eigenthum über die Hufe Landes ist dem Bauer vortheilhafter, als das volle Eigenthum über die bloß beweglichen Güter, §. 105.
10. Eigenes Land und bewegliches Gut ist dem Bauer vortheilhafter, als nur eins von beyden, §. 106.
11. Das Grundeigenthum ist einem bemittelten Bauer vortheilhafter, als das bloße Nußeigenthum, §. 107.
12. Das Nußeigenthum ist einem unbemittelten Bauer vortheilhafter, als das bloße Grundeigenthum, §. 108.
13. Dem Grundherrn ist es vortheilhafter, daß der Erbbauer nur das bloße Nußeigenthum habe, §. 109.
14. Dem gemeinen Wesen ist es vortheilhafter, daß ein unadelicher Besizer sein Land behalte, 110.
15. Dem gemeinen Wesen ist es vortheilhafter, daß neue Ankömmlinge Land nur auf Erbzinsrecht bekommen, §. 111.
16. Wird der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet, so ist es dem gemeinen Wesen gleichviel, ob der Bauer Land zum Eigenthum besizet oder nicht, §. 112.
17. Das Frucht- und Nußeigenthum ist schon zureichend den Erbbauer zum Ackerbau und zur Arbeit zu bewegen, §. 114.
18. Beantwortung der Einwürfe wegen Plackerey der Erbbauern, §. 114.
19. Durch das Eigenthum der Erbbauern werden die Staatseinkünfte nicht vermehret, §. 115.
20. Es ist vortheilhafter, den Erbbauer zum Erbzinsmann zu machen, als zu einem ganz freyen Bauer, §. 116. |
| | 2. Endurtheil. | |

3. Den Beschluß in folgender Kürze, weil
1. Der Ackerbau und die Viehzucht,
 2. Der Vorrath und wohlfeile Preis der Lebensmittel befördert werden können, der Bauer mag eigenthümliches Land haben oder nicht; so ist es dem gemeinen Wesen eines Staats gleichviel, ob der Bauer Land zum Eigenthum hat oder nur bewegliche Güter.